Abhandlung
vom dem Rechte der Staatsgewalt
über das Kirchengut

1805.

S B
P C 22

StW
20

Abhandlung

von dem

Rechte der Staatsgewalt

über das

Kirchengut

Nach reinen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre bearbeitet

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

1805

Vorrede.

Es ist eine Eigenthümlichkeit, die unserem Zeitalter eben nicht zum besonderen Ruhme gereicht, daß, so rege auch und feurig sein Bestreben ist, mit der Fackel der Aufklärung in die Regionen der Wissenschaften, besonders des Staatsrechts und der Staatswirthschaft Licht zu bringen, bereits beynahe aus dem Ueberflusse dieses Lichtes eine unangenehme Täuschung und Blendung entspringt. So wenig der Unpartheyische zu verkennen im Stande ist, daß seit der sorgfältigeren Kultur der beyden Wissenschaften, des Staatsrechtes und der Staatswirthschaft, manche vorher ganz unbekannte Idee hervorgezogen und entwickelt, manche fruchtbare Quelle entdeckt, und manche Ansicht eröffnet wurde, wodurch die Nationalindustrie geweckt, das Bürgerglück begründet, die Finanzen unterstützet, die Administration vereinfachet, und der Wohlstand des Staates befördert wurde; so traurig ist die Bemerkung, die sich zu gleicher Zeit aufdringt, daß das Bürgerwohl eher im Sinken als Steigen ist, und

daß die Summe des Guten, welche man aus manchen noch so gut gemeinten Anstalten hofft, bey weitem den Erwartungen, die man sich gemacht hat, nicht entspricht. Laut sind überall die Klagen, die man gegen die administrativen Stellen des Staates führt; zahlreich die Prozesse, die gegen die von diesen Stellen verfügten Maaßregeln und Anordnungen an den Gerichtshöfen hangen; lebhaft der Streit, der über die Rechtmäßigkeit derselben geführt wird. Es wäre unbillig und einseitig, wenn man diese Klagen und Prozesse insgesammt als gegründet, und dagegen die von den administrativen Stellen getroffenen Anordnungen als unrechtmäßig, willkührlich und überspannt ansehen wollte. Es ist ein Erfahrungssatz, daß das Volk durchaus jedem Gesetze gram ist, und auch gegen die zweckmäßigsten und wohlthätigsten Anstalten sich sträubet. Allein jeder Unbefangene wird doch gestehen müssen, daß es nicht selten unverkennbar ist, daß mehrere dieser Anordnungen von Lieblingsgrundsätzen erzeugt worden sind, denen man ohne strenge Prüfung derselben gehuldiget hat; daß sie auf übertriebenen Ansprüchen beruhen, die man aus vorgefaßter Meynung durchsetzen will. Die Folge davon ist, daß,

da sie auf keine rechtliche Prinzipien gebaut sind, und da man diese so gerne, um seiner Phantasie einen Spielraum zu lassen, bey Seite gesetzt hat, sie nothwendig mit den Privatrechten der Bürger in Kollision kommen müssen. Sie werden, statt der Quelle der Wohlthätigkeit, die Quelle des Mißmuthes und der Unzufriedenheit, und statt die Industrie zu beleben, ersticken sie dieselbe vielmehr in ihrem Keime. Ich könnte eine Menge solcher Verordnungen aufzählen, die in Gewerbs-, Kultur-, Sicherheits-, Forst- und Finanzsachen erschienen sind; die aber fast allgemeines Mißvergnügen erregt, auch von dem richtenden Schwerdte der Themis ihr Urtheil empfangen haben. Allein dieß würde mich zu weit führen. Ich hebe aus der Menge dieser Gegenstände nur einen einzigen aus, bey welchem ich den Versuch machen werde, zu zeigen, wie sich die gemachte Bemerkung an demselben realisirt.

Es ist das Recht des Landesherrn an dem Kirchengute. Wer mit einem auch nur flüchtigen Blicke die deutschen Territorien durchlauft, dem wird nicht entgehen können, welche Veränderungen seit der erfolgten Sekularisation sich mit diesem Gute ergeben haben.

Ich meine hier nicht jene Stifte, Abteyen und Klöster, die in die Entschädigungsmasse geworfen, und zum Opfer des Friedens gebracht worden sind. Ich halte mich nur an das noch übrige Kirchengut, welches im §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses als Eigenthum der respektiven Religionsgesellschaften erklärt, und dessen Genuß ungestört denselben verbleiben soll. Die Frage ist demnach nur diese: Welche Rechte stehen der Staatsgewalt an diesem Gute zu? Das Wort: Sekularisation, sollte auch hiebey der Talisman seyn, womit man blenden, und auf diesem Wege Eroberungen machen wollte, wenn man auf anderen nicht auszulangen gedachte. Dieses Gut ist daher in den meisten Staaten nicht nur von dem Landesherrn in Administration genommen, sondern von Vielen als Staatsgut nach willkührlichen Grundsätzen behandelt worden. Das vierte Stück des Genius von Bayern unter Maximilian dem Vierten, vom Freyherrn von Aretin *), enthält einen Aufsatz, welcher die Modegrundsätze enthält, und die ganze Absicht, die man in den

*) Amberg und Sulzbach 1804.

Bayerischen Staaten mit diesem Gute hat, und die schon wirklich in Ausübung gebracht wird, entwickelt. „Kirchenanstalten, heißt es, Anstalten für die leidende Menschheit, sind Staatsanstalten.“ Dem Staate steht daher nicht nur das Eigenthum an diesen Gütern zu, sondern er ist auch zu der Administration derselben berechtiget; ja nach den Grundsätzen einer klugen Staatswirthschaft soll er sogar befugt seyn, diese Güter mit dem übrigen Staatseigenthume zu vereinigen. In einer solchen Maaßregel, heißt es, liegt keine Ungerechtigkeit, wenn der Staat eine dem Ertragnisse dieser Güter gleichkommende Summe zu den nämlichen Zwecken verwendet.“ Ich übernehme es, die Falschheit dieser Behauptungen durch gegenwärtige Schrift zu zeigen. Ich werde daher erweisen, daß Kirchengut kein Staatsgut sey; daß zwar der Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi, aber bey weitem kein Administrationsrecht zustehe, und daß mithin eine solche vorgeschlagene Administrationsart, oder das Verschlingungssystem nicht nur ungerecht, sondern den ächten Regierungsgrundsätzen zuwider sey. Nicht schiefe Absichten noch

ein Geist des Widerspruches gegen Staatsanstalten, sondern einzig die Liebe zur Wahrheit und reiner Patriotismus haben mich bewogen, meine Ansicht der Sache mit ihren Gründen dem unbestechbaren Publikum vorzulegen. Jede bessere Belehrung wird mir willkommen seyn.

Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut, nach reinen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre bearbeitet.

§. 1.

Die Frage: Ist Kirchengut Staats- oder Privatgut? gehört nicht unter jene, die man vielleicht von jeher als bestritten und zweifelhaft betrachtet hat. Alle älteren Schriftsteller, die diese Frage untersuchten und behandelten, alle älteren Gesetzbücher, die über diesen Gegenstand disponirten, alle Verhandlungen, die darüber gepflogen wurden, stimmen in dem Grundsatze überein, daß der Kirche, d. i. der religiösen Anstalt oder Gesellschaft, als einer moralischen Person, das Eigenthum an ihrem Stiftungsgute zustehe. Selbst in jenen für dieß Gut so fatalen Zeiten der Reformation gieng man von diesem Grundsatze eines Privateigenthums aus, wie ich weiter unten §. 11. u. d. f. noch zeigen werde. Es ist daher nicht zu bewundern, wenn die Meinungen einiger wenigen protestantischen Schriftsteller nach dem westphälischen Frieden, die sich durch die Grundsätze des Territorialsystems zu weit verleiten ließen, und ein unbedingtes Eigenthum des Staates an diesem Gute behaupteten, nicht nur allein

fast allgemeinen Widerspruch bey den Gelehrten, sondern selbst bey den Regenten keinen Beyfall fanden. Erst in den neueren Zeiten, und seitdem man entweder in diesem Gute eine ergiebige Quelle zur Unterstützung der Finanzen erblickte, oder als eine gewisse Sekte, von wüthendem Hasse geleitet, den Untergang der christlichen Kirche beschlossen hatte, hat man mehr mit Machtsprüchen, als mit Gründen diese Behauptung zu vertheidigen gesucht. Ich rechne hieher den Verfasser des Buches: De l'autorité du Clergé et du pouvoir de Magistrat politique. Amsterdam 1766; dann einige neuere Schriften, die zur Zeit der französischen Revolution erschienen sind. Unterdessen haben doch auch einige gelehrte und geachtete Männer diese Frage ohne niedrige Absicht mit edler Freymüthigkeit, mit tiefer Forschung in den Rechtsgründen und der Geschichte untersucht. Unter der Anzahl dieser Schriftsteller zeichnet sich Brauer [1], sowohl durch die Feinheit seiner Hypothese, als durch den Aufwand von Gelehrsamkeit, mit welcher er diese unterstützte, aus. Diese Hypothese hat aus leicht begreiflichen Ursachen in einem der geachtetsten Kabinette eines mächtigen Staates in Deutschland Eingang gefunden, und ist seitdem von manchen anderen nachgeahmt worden. Es wird also wenigstens keine vergebliche Arbeit seyn, wenn man die Frage: Ist Kirchengut Staats- oder Privatgut? Welche

1 Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens. Offenbach am Main. 1784. 2 B.

Rechte stehen der Staatsgewalt über dieß Gut zu? näher untersucht, besonders da sie erst in neueren Zeiten und durch Entdeckungen, die ganz neu und originell seyn sollen, in Zweifel gezogen worden ist.

§. 2.

Gegenwärtige Abhandlung zerfällt daher in zwey Theile. In dem ersten werde ich die Natur und rechtliche Qualität dieses Gutes überhaupt, dann die Rechte der Staatsgewalt hierüber entwickeln. Im zweyten die rechtliche Art der Administration prüfen, und jene Verfügungen charakterisiren, die der Existenz, der Erhaltung dieses Gutes eben so nachtheilig werden müssen, als sie ungerecht sind.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft des Kirchenguts und den Rechten der Staatsgewalt über dasselbe.

§. 3.

Die rechtlichen Normen zur gründlichen Entscheidung der ausgesetzten Frage müssen a) aus der Natur der Sache, b) aus der Geschichte der Entstehung dieses Gutes, und c) aus der Disposition der Staats- und Kirchengesetze entnommen werden. Andere rechtliche Normen, die eine allgemeine Anwendung haben könnten, giebt es nicht.

§. 4.

a) Betrachtet man nun die Natur und Eigenschaft dieses Gutes; so ist dasselbe, als Gut betrachtet, wie jedes andere, der Erwerbung, des Besitzes und der Veränderung fähig und unterworfen. Dasselbe zeichnet sich vor jedem andern Gute durch nichts aus, als durch die zufällige Modifikation, daß es nämlich besonders zur Beförderung der Ehre Gottes und zur Erreichung gewisser religiösen Endzwecke bestimmt ist, wodurch gleichsam die Form desselben, als Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes, regulirt wird. In diesem Betrachte wird also das Gut, das einer solchen individuellen religiösen Gesellschaft zustehet, in aller Rücksicht ihr ausschließendes Eigenthum, wozu sie als zu einem gemeinen Mittel ihrer Erhaltung und der Beförderung ihres Endzweckes eben so, und in den nämlichen Verhältnissen, wie jeder Bürger des Staates, zu greifen, und es zu benutzen berechtiget ist. Diese Güter innerhalb der Kirche, und in Bezug auf ihre Bestimmung betrachtet, sind also nichts anders als Güter, die zur Erhaltung des geistlichen Ministeriums und des Kirchenwesens bestimmt sind, die daher auch Gottes- und Kirchengut genannt wurden. In der Natur der Sache liegt daher kein Grund, aus welchem man der Kirche, oder der religiösen Gesellschaft kein ausschließendes Eigenthumsrecht an ihrem Fonde beylegen sollte.

§. 5.

b) Die Geschichte der Entstehung des Kirchengutes unterstützet den aus der Natur der Sache entnommenen Grund. So wie die Religion und der Eintritt in eine bestimmte Kirche Angelegenheit und Privatsache eines jeden Einzelnen ist, so ist es auch die Sorge für diese nothwendigen Religionsanstalten. Von diesem Gesichtspunkte betrachtete man die Sache von Seite des Staates und der Kirche. Man mag die christliche Religionsgesellschaft, vor ihrer Rezeption in den Staat, oder nachderselben betrachten; so erscheint das Gut derselben immer in der Qualität als Privatgut. Es verstand sich von selbst, daß vor der Aufnahme dieser Gesellschaft im Staate, die Sorge für den Unterhalt dieser Anstalt die Mitglieder der Gesellschaft selbst übernehmen mußten. Das einfachste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, waren freywillige Beyträge, welche das ursprüngliche Kirchenvermögen ausmachten. Mit dem Wachsthum der Gesellschaft, und von dem Zeitpunkte an, wo mehrere mit Glücksgütern reichlich versehene Individuen sich an diese anschlossen, wurden nicht nur die Beyträge ergiebiger, sondern man wählte auch für Unterhaltung der kirchlichen Anstalten liegende Gründe und andere sichere Erträgnisse [2]. Niemanden kann es einfallen, daßdiese Güter nicht Privateigenthum der christlichen Religionsgesell-

2 Strauss de possessore catholico non obligato ad bona secularisata pristinis usibus restituenda. §. 13.

schaft gewesen seyn sollten. Der Staat nahm dazumal gar keine Notiz von dieser Gesellschaft. Ihr ganzes Verhältniß ist also bloß nach dem Naturrechte zu beurtheilen.

§. 6.

Als unter Konstantin die christliche Religionsgesellschaft die Rezeption im Staate erhielt; so änderte sich dadurch, hinsichtlich des Verhältnisses des Kirchengutes zum Staate, nichts. Mit jeder anderen Gesellschaft, die im Staate anerkannt war, gleichgestellt, konnte die Kirche durch alle von bürgerlichen Gesetzen erlaubte Erwerbungsarten zum Besitze von Gütern gelangen; und man mag hiebey auf die Meinung der Gebenden, auf die Absicht der Erwerbenden, oder auf den Rechtstitel sehen; so wirft sich kein anderes Verhältniß heraus, als jenes eines Privateigenthums, welches die Kirchen durch diese Acquisition erlangten.

§. 7.

c) Die Gesetze setzen diese Behauptung außer Zweifel. Der L. I. C. de sacros. Eccl. druckt sich ganz bestimmt und energisch hierüber aus:

> Ea, quae ad ecclesiae jura pertinent vel posthac pervenerint, tanquam ipsam ecclesiam intacta convenit venerabiliter custodiri, et sicut ipsa religionis et fidei perpetua mater est, ita eius patrimonium jugiter servetur illaesum.

Gleiche Grundsätze findet man auch in dem L. 17. eod. tit. Nov. 7. und anderen. Ja durchgeht man alle Verordnungen der römischen Kaiser; so leuchtet aus denselben ganz unwidersprechlich hervor, daß sie ein der Kirche zustehendes Privateigenthum anerkannt haben: denn erstens enthalten diese Verordnungen ganz deutlich, daß die in die Administration des Klerus gekommenen Güter nicht deren Habe, sondern Gut der Kirche sey. Zweytens schreibt ihnen der Staat vor, wie sie dieß Gut administriren, in welchen Fällen sie Veränderungen mit demselben vornehmen, zu welchen Zwecken sie es verwenden sollen. Alle diese Verfügungen beziehen sich aber bey weitem auf kein Eigenthumsrecht des Staates, sondern sie sind bloße Ausflüsse aus dem Rechte der Oberaufsicht. Daß auch dieß blos die Absicht bey diesen Verfügungen gewesen sey, leuchtet nicht nur daraus hervor, daß nicht gleich im Anfange, sondern erst in der Folge die den Minorennen gestattete Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch auf dieses Gut erstreckt [3] wurde, wodurch seine Eigenschaft als Privatgut nicht nur ganz unwidersprechlich anerkannt wurde; sondern es läßt sich auch nicht erklären, wie, da über diese Verordnungen, wodurch die Klerisey in der Administration dieses Gutes sehr beschränkt wurde, laute Klagen entstanden, man nie derselben ein Eigenthum,

3 L. 3. C. de jur. reip.

welches der Staatsgewalt zustehen soll, vorgehalten, und dadurch diesen Verfügungen Nachdruck und Legalität zu verschaffen gesucht habe. Hätte die Staatsgewalt dazumal ein Eigenthumsrecht an diesem Gute behauptet; man würde gewiß nicht verfehlt haben, diesen Grund als bey weitem den vollgültigsten zur Entkräftung der gegen diese Gesetze erhobenen Beschwerden entgegenzustellen.

§. 8.

Nur nach diesen Bestimmungen und Begriffen, die man sich von der Sache machte, war es möglich, daß die Kirchenvorsteher und Stellvertreter derselben, ohne allen Widerspruch irgend einer äußeren Macht, von der Entstehung dieses Gutes an, das ganze mittlere Zeitalter hindurch, bis auf die neuesten Zeiten sich in dem ruhigen Besitze der Administration erhalten haben, ja sogar durch Gesetze geschützt wurden, und sich selbst schützen konnten. Von diesen Grundsätzen geleitet entwickelte sich die Idee, daß das Kirchengut ein Ganzes sey, welches zwar zum Nutzen einer individuellen Kirche als ihr Partikulareigenthum, in weiterer Beziehung aber als Eigenthum der ganzen Kirche betrachtet werden müsse. Daher erlangte der Pabst als Oberhaupt der Kirche, die Bischöffe als Vorsteher der besonderen Kirchen, jeder seinen eigenen Antheil an der Administration und Disposition über dieses Gut. Daraus leiteten sich die Gesetze her, die sowohl durch Schlüsse der Synoden, als auch durch die Dekre-

talen [4] gemacht wurden, vermöge welcher die Fälle ausgezeichnet, die Form bestimmt wurde, in welcher und nach welcher diese Administration geführt, und jede Disposition als rechtlich angesehen werden sollte. Wenn die Kirchenvorsteher zuweilen auch die Sanktion der Staatsgewalt zu mancher Disposition erforderten, oder wenn diese dabey eintrat; so dachte man weder von Seite der Kirchenvorsteher hiebey daran, als sey diese Ausfluß des Eigenthums, welches dem Staate an diesem Gute zustehen sollte, noch ertheilte solche auch in dieser Absicht der Staat. Einzig und wechselseitig von der Kirche und dem Staate wurde diese Einwirkung bey der Disposition über Kirchengut nur aus dem Rechte der Oberaufsicht hergeleitet [5].

§. 9.

Mit diesen Grundsätzen stimmt im Wesentlichen die deutsche Kirchenverfassung in diesem Punkte überein; denn es ist aus der Geschichte und allen darüber vorhandenen Urkunden bekannt, daß in den neuen Kirchen, die sich aus den Trümmern des zerfallenen römisch-occidentalischen Reiches bildeten, die christliche Kirchenverfassung nicht eine neue Gestalt annahm, sondern die im

4 Cap. 8. de exces. prael. — t. t. decr. de rebus eccl. alienandis v. non.

5 Eybel jus eccl. cath. Tom. I. — Pehem Prael. jur. eccl. Tom. I. Sectio II.

römischen Staate vorhandene nur mit nothwendiger Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse anwandte, und dieselbe theils modifizirte, theils bereicherte [6]. Die Kapitularien der fränkischen Könige erweisen, daß rücksichtlich des Kirchengutes, des Eigenthums desselben, der Verwaltung, der Veräußerung, der Privilegien eben jene Dispositionen adoptirt wurden, die das Theodosianische oder Justinianische Recht festgesetzt hatte [7]. Keine Spur eines Eigenthumsrechtes bey aller Willkühr, mit welcher der Staat oft gegen dieses Gut sich benahm, läßt sich aus den Gesetzen entnehmen, ja: da dazumahl schon die hierarchischen Grundsätze einen großen Eingang gefunden hatten; so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß die Behauptung von einem Eigenthume des Staates an diesem Gute einen Beyfall nur hatte finden können.

§. 10.

Eben dieses Resultat stellt auch das mittlere Zeitalter auf. Die so bündig abgefaßten Traditions- und Konfirmationsformeln, worin unumwunden, ohne allen Anstand und ohne alle Beschränkung das Eigenthum von dem Eigenthümer der Kirche, oder nach der Sprache

6 Planks Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung, II. Theil.

7 Balucius Capit. Tom. I. S. 379. 520. 564. 717. Tom. II. S. 18. 231.

des Zeitalters dem Heiligen überlassen wurde [8]; die Autonomie, die die Kirche wie jede freye Gesellschaft genoß; die Klagen, die nicht selten die Regenten gegen die Freygebigkeit, mit welcher man die Kirchen zu bereichern sich bestrebte, und wobey der landesherrliche Fiskus leer ausgieng [9], führten, sind der redendste Beweis, wie wenig man dazumahl an ein Eigenthum des Staates an diesem Gute dachte. Doch es ist überflüssig, mehrere Gründe anzuführen. Der einzige, den ich eben anführen werde, ist mehr als hinlänglich. Von Seite der Staatsgewalt wußte man kein anderes Mittel, die Vermehrung des Kirchengutes, die man dem Staate schädlich hielt, zu hindern, als die Amortizationsgesetze, die seit dem 13. Jahrhunderte häufig wurden. Diese Gesetze, worauf man so viel Gewicht legte, und welche man von ihrer Entstehung an als einen gegen die geistliche Gewalt errungenen Lorbeer, und als das kräftigste Mittel, den Einfluß oder das Uebergewicht der geistlichen gegen die weltliche Gewalt zu hemmen, betrachtete, wären baare Inkonsequenz, oder Verirrungen der legislativen Staatsgewalt, wenn das Eigenthum über das Kirchengut dem Staate selbst zustünde. Warum sollte

8 Bona e mea proprietate transfero — venerabili loco mansum unum in proprium largior — teneat jure proprietatis et allodii in perpetuum. S. Marculphi Bignonii et Mabillonii formulas.

9 Besoldus in document. redivivis.

sich wohl die Staatsgewalt die Mittel zu ihrer besseren Subsistenz und Vermehrung des Staatsvermögens abschneiden [10]?

§. 11.

Selbst endlich die dem Kirchengute ungünstigste Zeitperiode, die so benannte Reformationsperiode, gibt den unverdächtigsten Beweis für diese Meinung. Wie es in jeder Revolutionsperiode zu gehen pflegt, daß man nämlich bey der ersten Gährung der Gemüther, bey den ersten Stürmen der Leidenschaften, des Hasses, der Raubsucht, der Kabale und blindesten Partheylichkeit alle rechtliche Normen durchbricht, alle Grundsätze verkennt, und Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt; so war es auch rücksichtlich des Kirchengutes. Die erschöpften landesherrlichen Kammern, die zerrütteten Finanzen, das durch die zu starke Vertheilung der Territorien geschwächte Ansehen und die Macht der Landesherrn waren die unwiderstehlichen Beweggründe, das Kirchengut als gute Prise anzusehen, und durch dasselbe den erschöpften Finanzen aufzuhelfen. Allein kaum war der erste Sturm vorüber, kaum hatte man den geheimen Endzweck, den man sich vorgesteckt hatte, erreichet: so drehte sich auch die ganze Sache. Die Veränderungen,

10 In keinem Theile der Rechtswissenschaften war man wohl von jeher inkonsequenter, als in dem Kirchenstaatsrechte. Fast immer diktirte hie nicht die Vernunft, sondern Religionshaß die Gesetze.

die man mit diesem Gute vorgenommen hatte, sollten nun nicht durch das Eigenthumsrecht, welches dem Staate an dem Kirchengute zusteht, sondern durch die Episkopalrechte, die nach dem Axiom: Cujus est regio, illius et est religio — der Landesherr behaupten wollte, gerechtfertiget werden.

§. 12.

Es ist merkwürdig und dient vorzüglich zur Beleuchtung der gegenwärtigen Frage, aus den weitläuftigen Verhandlungen, die bey dem westphälischen Frieden über das Kirchengut gepflogen wurden, die Hauptresultate auszuheben, aus welchen sich heraus wirft, wie weit man von der Idee eines Staatseigenthums an diesem Gute entfernt war? Ein Theil des ansehnlichen Kirchengutes sollte durch Sekularisation zur Entschädigung der kriegführenden oder dabey betheiligten Mächte dienen; der andere sollte fortwährend, wenn gleich zum Theile nach den veränderten Religionsgrundsätzen, und daher entstandenen verschiedenen Kirchen als eigenthümliches Gut derselben verbleiben. Ersteres verlohr seine ursprüngliche Bestimmung: es gieng von der Kirche in weltliche Hände über. Erzbisthümer wurden in Herzogthümer, Bisthümer in Fürstenthümer umgeschaffen. Die Frage: ob eine solche Disposition rechtmäßig sey? in wieferne von der Kirche gefordert werden könne, daß ihr Gut allein zum Opfer gebracht werde? gehöret nicht

hieher Von diesen Gütern kann auch, da sie nun weltliches Gut sind, die Rede nicht seyn.

§. 13.

Von jenem Gute ist hier nur die Rede, für welches beyde streitende Religionstheile als für ihr gemeines Kirchengut kämpften. Wirft man aber hier einen aufmerksamen Blick auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen; so ergeben sich folgende Resultate:

a) Nach veränderten Meinungen in Religionssachen übte man an diesem Gute, so wie an der Religion, das Reformationsrecht aus. Das Kirchengut, das bisher zu solchen Bestimmungen gewidmet war, die sich mit den neuen Religionsbegriffen nicht vereinigen ließen, sollte nun zu andern bestimmt werden. Nachdem man sich über jenen Theil, der seine ursprüngliche Eigenschaft als Kirchengut verlieren, und zur Entschädigung der kriegführenden Mächte verwendet werden sollte, vereiniget hatte; so stritt man sich noch lange und anhaltend über das Letztere. Katholiken und Protestanten betrachteten sich als zwey Partheyen, von welchen jede nicht für den Staat, sondern für seine Kirche kämpfte; jede für diese entweder das Erworbene erhalten, oder das Verlohrne erwerben wollte, so zwar, daß man zwischen Katholiken und Protestanten, als Religionspartheyen, dieß Gut so lange, bis man eine andere Einrichtung treffen würde, gleichsam abzutheilen gedachte.

b) Als man, um sich aus diesem Labyrinthe gleichsam zu retten, mit Umgehung des Rechtes blos den Besitzstand zur Basis nahm, und darnach alle Streitigkeit durch Aufstellung des Normaljahres [11] und Tages [12] entschied; so konnten die Paziscenten wieder nicht an ein Staatseigenthum denken, sondern sie suchten offenbar nur gegen das landesherrliche Reformationsrecht, also gegen die Staatsgewalt, dieß Gut sicher zu stellen, und als ein heiliges Eigenthum der religiösen Gesellschaften gegen jede Gewalt durch den Schutz der Fundamental-Staatsgesetze zu decken. Diese Absicht leuchtet noch deutlicher daraus hervor, daß man c) sogar für den Fall [13], wo ein katholisches Kircheninstitut in der Folge der Zeit verfallen würde, es dem protestantischen Landesherrn zur Pflicht machte, die diesem Institute gehörigen Güter bey ihrer Bestimmung als katholisches Kirchengut zu belassen, und nach der Meinung der Katholiken zu verwenden. Alles dieses zeigt, daß man weder ein Eigenthumsrecht der Staatsgewalt an diesem Gute anerkannte, noch eine Vermischung desselben mit dem Staatsvermögen als erlaubt und rechtlich zugestehen wollte.

11 Art. V. §. 31. J. P. O.

12 Art. V. §. 2. 15. 23.

13 Art. V. §. 26.

§. 14.

Auch in den neuesten Zeiten haben sich diese rechtliche Normen in den öffentlichen Verfügungen nicht geändert. Ob man gleich, gegen den Inhalt des Lüneviller Friedens, nach welchem die Entschädigungen aus dem ganzen Reiche (collectivement) geleistet werden sollten, diese einzig aus dem Kirchengute nahm; so konnte man doch den Grundsatz nicht verkennen, daß dieses Gut Privatgut sey, und daß, wenn mit demselben ein Opfer dem Frieden und dem allgemeinen Wohle Deutschlands müßte gebracht werden, diese Maaßregel, als lediglich aus dem Nothrechte des Staates abgeleitet, an der originellen Eigenschaft dieses Gutes nichts ändern könne. Der Geist dieses Friedens, und seine umfassende Disposition besteht darin: ein Theil dieses Gutes soll sekularisirt werden; ein anderer fortwährend seine Bestimmung als Kirchengut erhalten. Nach der Disposition der §§ 34. 35. werden die Tafelgüter der Fürstbischöffe, und die Besitzungen der Domkapitel, den kirchlichen Zwecken entgegen, und ohne allen Vorbehalt zu den Domainen der entschädigten Erbfürsten überwiesen. Nicht so unbedingt sollte dieß der Fall mit den Gütern der fundirten Klöster, Stifte und Abteyen seyn; diese sollen nur in subsidium, wenn aus denselben die nothwendigen Fonds zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst .... erholet seyn würden, zum Besten der Finanzen verwendet werden können. Doch soll alles

dieß Gut für die Folge als kein Kirchengut mehr betrachtet werden. Anders soll es sich aber mit dem übrigen Kirchengute, welches zur Sekularisation nicht bestimmt wurde, verhalten. Schön druckt sich hierüber der §. 63. aus:

Jeder Religion (Religionsgesellschaft) soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts nach Vorschrift des westphälischen Friedens verbleiben.

§. 15.

Es möchte nicht überflüssig seyn, einige Bemerkungen über den wahren Sinn dieser Disposition zu machen. Der jüngste Reichsdeputations-Hauptschluß sichert jeder Religionsgesellschaft den Besitz ihres eigenthümlichen Kirchenguts zu. Er nimmt also Eigenthum an dem Kirchengute an, Eigenthum, welches der Religionsgesellschaft zusteht, nicht dem Staate. — Das Gesetz sichert ferner den ungestörten Genuß dieses Gutes der Gesellschaft. — Daraus folgt, daß außer dem Rechte der Oberaufsicht kein Recht dem Staate zustehe; denn der Genuß wird gestört, wenn man durch zu scharfe Einwirkung in die Administration etwa durch Inkammeration, durch Aufstellung kostspieliger Pfleger, durch Anwendung gewisser Finanzoperationen den Kirchen und zeitlichen Nutznießern Rechte, Utilitäten und Emolumente, die sie vor undenklichen Zeiten hatten,

entziehen will. — Der jüngste Deputations-Hauptschluß bestimmt ausdrücklich, daß dieser Besitz und Genuß nach der Disposition des westphälischen Friedens den Kirchen verbleiben soll. — Mit diesen Worten konnten die hohen Deputirten der außerordentlichen Reichsversammlung keinen andern Sinn verbinden, als: dieß Gut soll dem Reformationsrechte entzogen seyn. So wenig also ein Landesherr nach der Disposition des Art. V. §. 31. J. P. O. ermächtiget ist, mit dem den Katholiken oder Protestanten zustehenden Kirchengute gegen den Besitzstand des Normaljahres Veränderungen vorzunehmen, den Gebrauch desselben dem im Besitze sich befindenden Religionstheile zu beschränken, bestehende Anstalten aufzuheben, sie in andere nach eingebildeten Verbesserungen zu verwandeln; so wenig steht dem Landesherrn dermalen ein solches Dispositionsrecht über das noch übrige nicht sekularisirte Kirchengut zu.

§. 16.

Zwar hat man sich zur Rechtfertigung dieser beliebigen Maaßregeln auf den §. 65. des jüngsten Deputationshauptschlusses berufen, worin das milde Stiftungsgut als Privatgut zwar erklärt; jedoch die Oberaufsicht und Leitung darüber dem Landesherrn überlassen wird. Allein dieser §. hat auf das Kirchengut keine Anwendung; denn erstens ist schon die Disposition verschieden: der §. 65. erwähnt des Kirchengutes mit keiner Sylbe. Zwey-

tens liegt die Verschiedenheit der ganz verschiedenen Dispositionen in dem Endzwecke, wozu diese Güter gewidmet sind. Fromme und milde Stiftungen sind eigentlich weltliche Anstalten, die nur zur Kirche und Kirchengewalt gezogen worden sind zur Zeit, wo die weltliche Gewalt eigentlich gar keinen Sinn für dergleichen Institute hatte. Die kirchlichen Anstalten stehen aber in diesem Bezuge auf den Staat nicht. Da durch sie kein Staatszweck erreicht werden soll, so kann sich der Staat auch gleiche Rechte darauf nicht beylegen. So wie das Verhältniß des Bürgers zu einer religiösen Gesellschaft unter sein freyes Verhältniß gehöret, rücksichtlich welches ihm der Staat keine Vorschriften geben kann; so kann er sich auch keine Befugniß über die Mittel, die er hierzu wählt, d. i. über den Kirchenfond, beylegen.

§. 17.

So neu und definitiv auch die Entscheidung über die rechtliche Qualität des Kirchengutes ist; so hat man doch in den neuern Zeiten vorzüglich aus gewissen geheimen Gründen mehr als jemals diese rechtliche Eigenschaft zu bestreiten gesucht. In manchen deutschen Territorien, nicht zufrieden mit dem sekularisirten Stifts- und Klostergute ergreift man gegen das noch übrige Kirchengut solche Maaßregeln, die, wenn sie rechtlich seyn sollten, ein Eigenthum des Staates an diesem Gute voraussetzten. Man gibt sich Mühe, in einem

Nimbus von schönen Worten die Gründe darzustellen, die die Staatsgewalt zu solchen Verfügungen berechtigen sollen; und indem man mit einer gewissen Liberalität und Eröffnung glänzender Aussichten zu täuschen sucht, gerathen Manche in Versuchung, entweder diese Maaßregeln zu billigen, oder sie im Grunde wenigstens als unschädlich zu betrachten. Ich wage es, diese Gründe genauer zu untersuchen, und ihren rechtlichen Gehalt zu prüfen.

§. 18.

a) Die Religion, sagt man, ist das stärkste Band der bürgerlichen Gesellschaft. Dem Staate liegt außerordentlich viel daran, daß die Bürger Religion haben; derselbe hat daher das Recht und die Pflicht, für die religiösen Anstalten zu sorgen, sie zu leiten, sie zu unterstützen. Demselben liegt in Ermanglung besonderer Quellen die Obliegenheit auf, aus dem Staatsvermögen die Kosten des Kultus zu bestreiten. Sind demnach Religionsanstalten Staatsanstalten, so ist auch der Religions- oder Kirchenfond ein Staatsfond; die Disposition hierüber steht dem Staate unter der Bedingniß zu, daß er das Surrogat, nämlich die zum Gottesdienste nothwendigen Auslagen leiste.

§. 19.

Ich räume ein, daß dem Staate allerdings an der Religion seiner Bürger viel gelegen sey. Die Religion

ist das stärkste Band der bürgerlichen Gesellschaft. Bürger ohne Religion, da sie keine Tugend und kein reines Gefühl für Andere haben, sind gewiß schlechte Bürger: aber welche Religion ist das stärkste Band der Gesellschaft? Dieß kann der Staat weder beurtheilen, noch bestimmen. Religion des Individuums ist dessen Privatsache. Hegt es nur keine dem bürgerlichen Wohle schädlichen Grundsätze; so kann es, so muß es dem Staate gleichviel seyn, wie der Bürger Gott dienen will. Ist aber Religion Privatsache; so ist es auch die Religionsanstalt. Der Staat kann und darf es dem Bürger nicht verbieten, wie er auf eine dem gemeinsamen Wohle unschädliche Art für sein physisches Bedürfniß sorgen will, und der Bürger hat das Recht, zur besseren Erreichung dieses Endzweckes sich in eine Gesellschaft zu begeben, einen Theil seines Vermögens in den Gesellschaftsfond zu legen. Diese Befugniß des Bürgers gehört unter seine freyen Befugnisse; die Anstalt hierzu ist eine Privatanstalt, das Vermögen Privatvermögen der ganzen Gesellschaft. Was kann den Bürger hindern, auch für sein religiös-moralisches Bedürfniß, wie für sein physisches durch eigene Anstalten zu sorgen? Dieses ist Privatsache des Bürgers. Das Recht des Bürgers, frey nach seinen Einsichten auf eine dem Staate unschädliche Art darüber Einrichtungen zu treffen, ist ein Privatrecht, die Anstalt eine Privatanstalt; daher das Gut, das er hierzu verwendet, und in Vereinigung mit Andern

zusammenbringt, ein Privatgut. So wie die Wahrheit dieser Grundsätze aus dem Endzwecke der kirchlichen Gesellschaft hervorleuchtet, so beweiset sie auch ihre Entstehung. Der Endzweck religiöser Anstalten ist kein politischer, hat nichts mit dem Endzwecke des Staates gemein. Das Individuum verfolgt diesen Endzweck ohne Rücksicht auf den Staat, so wie der Staat den seinigen ohne Rücksicht auf eine Kirche verfolgt. Religionsanstalten sind also keine Staatsanstalten. Der Staat kann die religiösen Anstalten der Bürger zwar zu seinem Zwecke benutzen; aber er hat weder Recht noch Pflicht, sich in dieselben weiter einzumischen. Dieß Privatverhältniß und Privatgut muß dem Staate eben so, wie jedes andere Privateigenthum heilig seyn [14].

§. 20.

b) Die religiösen Gesellschaften, behauptet man weiter, gehören unter die Klasse jener, die als Mittel zur Beförderung des gemeinsamen Wohls des Staates betrachtet

14 In der französischen Nationalversammlung wurden eben diese Grundsätze von Mirabeau u. a. aufgestellt. Das Kirchengut wurde als Staatsgut erklärt. Kaum war aber der Nation dieses Opfer gebracht; so drehte man den Grundsatz: Religion, hieß es, ist Sache nicht des Staats, sondern der Individuen. Die Kosten des Kultus sind also von diesen, nicht vom Staate, zu erheben. Exempla terrent!

werden müssen. Zu bemessen aber, worin die gemeinsame Wohlfahrt des Staates bestehe, steht allein der obersten Staatsgewalt zu; derselben muß daher auch das Recht zukommen, die Handlungen einer solchen Gesellschaft, mithin allen Gebrauch ihres Eigenthums und ihre Kräfte anzuordnen, je nachdem die oberste Staatsgewalt findet, daß es die von ihr allein zu beurtheilende Wohlfahrt des Staates erheischet. Diese Behauptung sucht man durch die Analogie, welche zwischen dem städtischen und Gemeindevermögen, worüber dem Staate ein Eigenthumsrecht zustehen soll [15], und dem der Kirche ist, dann durch ausdrückliche römische Gesetze [16] und die Praxis der römischen Kaiser, die nach dem Untergange des Heidenthums über die den heidnischen Tempeln zustehenden Güter als Eigenthum des Staates disponirten, zu unterstützen.

§. 21.

Allein diese von Brauer [17] zuerst aufgestellte, zwar mit vieler Feinheit und anscheinender Gründlichkeit ausgeführte Theorie ruhet auf keinem soliden Grunde, wie ganz vortrefflich Mayer [18] gezeigt hat. Schon in

15 L. 3. §. 1. L. 6. II. de operib. publ. L. 3. C. de vend. rer. civ.

16 L. 5. C de pag.

17 A. a. Orte.

18 Ueber das Eigenthum an geistlichen Gütern. Ulm 1786.

dem vorhergehenden §. habe ich das Interesse, welches der Staat bey der Religion seiner Bürger hat, dargestellt. Aus diesem fließt aber nur, daß die Staatsgewalt in der einzigen Beziehung: ob die Grundsätze einer Religionsgesellschaft dem Staate, und mithin dem Gefühle für Bürgerpflichten schädlich sind, oder nicht? lediglich ein Recht der Untersuchung, oder Oberaufsicht habe. Ein anderes, und insbesondere ein Eigenthumsrecht an dem diesen Gesellschaften zustehenden Gute läßt sich in reinen Grundsätzen des Staatsrechtes gar nicht auffinden. Die Staatsgewalt, als die höchste Gewalt im Staate, kann nur fordern, daß sich keine Gewalt, auch keine kirchliche nicht, ihrem Zwecke entgegen stelle, oder ihn vereitle, d. i., daß sie in ihrer Sphäre die höchste bleibe. Diese Gewalt hat in sich selbst Resourcen genug, ihr Ansehen zu behaupten; sie umschlingt daher nicht alles, was im Staate existirt. Sie besteht nur, und ist nur rechtmäßig unter der Garantie der Freyheit jedes Einzelnen, und der Allgemeinheit. In allen zum Staatszwecke nicht nothwendigen Handlungen, Einrichtungen und Besitzungen muß sie die natürliche Freyheit der Bürger unbeschränkt belassen. Es ist daher ganz falsch, oder braucht wenigstens eine scharfe Berichtigung, wenn man behaupten will, der Staat sey befugt, weil eine auf dessen Gebiethe existirende Gesellschaft Interesse für ihn hat, nicht nur über alle Handlungen derselben, sondern auch über ihr Gesellschaftsgut zu disponiren.

Dieser Satz, wenn er richtig wäre, würde zu einem mehr als asiatischen Despotismus führen, und nicht nur das Eigenthum der religiösen, sondern aller andern Gesellschaften prekär machen und aufheben. Sey es also auch, daß diese Hypothese von einer oder der andern Regierung angenommen, und das Kirchengut nach derselben behandelt worden ist; so wird sie dadurch nicht zur Wahrheit, sondern diese Verfahrungsart gehört zu jenen, die auf einer Ueberverfeinerung der Grundsätze des Staatsrechtes, die in Willkühr ausartet, beruhen. Kurz: ein Eigenthums- oder Miteigenthumsrecht des Staates an dem Kirchengute läßt sich nicht erweisen, und ist auch dem Staate zur Erreichung des Staatszweckes nicht nothwendig.

§. 22.

Ohne soliden Grund sucht man diese Behauptung aus der Analogie, welche zwischen dem städtischen und Gemeindevermögen, worüber dem Staate das Eigenthum zustehen soll, dann aus den römischen Gesetzen zu unterstützen. Denn was das städtische und Gemeindevermögen betrifft; so läßt sich ein Eigenthum des Staates an diesem Vermögen eben auch nicht beweisen. Die vom Hofrathe Brauer (§. 19.) angeführten Gesetze beweisen bey weitem kein Eigenthum. In denselben ist blos von den Rechten des Staats beym Erwerbe, der Verwaltung, Verwendung und Veräußerung dieser Güter die Rede,

welche Rechte weit natürlicher aus dem dem Staate zuste-henden Oberaufsichts- als aus dem Eigenthumsrechte abgeleitet werden. Dann ist es mit Grunde zu bezweifeln, ob die Staatsgewalt zu jenen Schritten, die sie in Rücksicht auf dieses Gut macht, auch berechtiget sey? Die Gründe, die dagegen streiten, sind immer noch so wichtig, daß sie es verdienten, ruhiger geprüft, mit wenigerer Animosität behandelt, und mit einigem Mißtrauen auf die Infallibilität mancher Projektenmacher beherziget zu werden. Nimmt man endlich aber auch noch zu allem Ueberflusse an, es habe mit dem Gemeinde- und städtischen Vermögen seine Richtigkeit, daß es im Eigenthume oder wenigstens Miteigenthume des Staates sey; so läßt sich doch kein analogischer Schluß auf das Kirchenvermögen machen. Alle andere Gesellschaften, die kirchliche ausgenommen, haben einen mit dem Staatszwecke analogen Endzweck. Der Staat besteht aus Familien, diese bilden sich zu einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden, das Aggregat derselben macht den Staat aus. Der Endzweck aller dieser kleineren und größeren Gesellschaften ist mit dem Staatszwecke identisch. Die religiösen Gesellschaften gehören aber unter diese Kategorie nicht. Ihr Zweck ist von dem Staatszwecke durch das Objekt, den Zweck und die Mittel verschieden: sie können daher auch nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

§. 23.

Eben so wenig kann man aus den römischen Gesetzen und der Praxis der römischen Kaiser ein Eigenthumsrecht des Staates an dem Kirchengute beweisen. Die heidnische Religion war Staatsreligion, das Kirchenrecht ein Theil des Staatsrechtes, das Kirchengut daher Staatsgut. Der L. 1. §. 2. de jure et just. druckt sich darüber aus:

> Jus publicum in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.

Nicht so verhält es sich mit der christlichen Religionsgesellschaft. Die christliche Religion und Kirche ist weder, noch sollte sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine Staatsreligion oder Kirche seyn; gerade unter dem härtesten Drucke des Staates bildete sie sich als moralisch-rechtmäßige Gesellschaft. Ihr Verhältniß zum Staate war also blos negativ. Auch da sie in der Folge eine erlaubte und bürgerlich rechtmäßige Gesellschaft wurde, änderte sich ihr inneres Verhältniß nicht. Selbst der L. 5. C. de pag. zeigt den Unterschied, den die Kaiser vorzüglich hinsichtlich des Kirchengutes beobachteten. Da das heidnische Religionsgut als Staatsgut erklärt wurde; so fügten sie ausdrücklich bey:

> Ea, quae multiplicibus constitutis ad venerabilem ecclesiam voluimus pertinere, merito christiana sibi religio vindicabit.

woraus deutlich erhellet, daß sie dieß Gut als Privat-

gut betrachteten, welches nicht in gleiches Verhältniß mit dem heidnischen gesetzt, noch nach gleichen Grundsätzen behandelt wurde.

§. 24.

Einen der stärksten Beweise zur Behauptung eines Eigenthumsrechtes, welches dem Staate an dem Kirchengute zustehen soll, hat Brauer[19] vorzüglich in dem Herkommen des Mittelalters finden wollen, aus welchem sich zeigt, daß blos durch weltliche Verfügungen von Kaisern, Fürsten, Grafen und anderen Großen Stifte in Klöster, Klöster in Stifte umgeschaffen, die Güter aufgelößter Orden eingezogen, und sehr willkührlich hiemit disponirt worden sey, woraus er dann die Schlußfolge ableitet, daß diese freyen Verfügungen aus einem Eigenthumsrechte, welches dem Staate zustand, flossen, und darin ihren Grund hatten. Allein nebst dem, daß Mayer in der gleichfalls angezeigten Schrift dieß Argument ausführlich und sehr gründlich widerlegt hat; so werde ich im §. 29. zeigen, daß diese Verfügungen nicht auf einem Eigenthumsrechte, sondern auf ganz besonderen Gründen beruheten, wobey ich nur noch bemerke, daß das Kirchengut von jeher schon das traurige Loos hatte, für Viele eine Lockspeise zu seyn, nach der sie mit gieriger Hand haschten; daß also nicht alles, was man sich gegen dieß Gut erlaubte, auch auf die unveränderlichen Grundsätze des Rechtes gebaut war.

19 A. a. O.

§. 25.

Wenn nun der Staatsgewalt keine Eigenthumsrechte an dem Kirchengute zustehen, welche andere sind also dieser Gewalt beyzulegen? Um bey Untersuchung dieser Frage von reinen allgemein gültigen und allgemein anerkannten Grundsätzen auszugehen, bemerke ich voraus, daß die Rede hier von dem Nothrechte des Staates (dominium eminens) nicht ist, vermöge welches der Staat unter dem Zusammenflusse gewisser dringenden Umstände ein Opfer von der Kirche durch das Kirchengut fordern kann; dieß Nothrecht wird dem Staate eingeräumt, und derselbe ist berechtiget, wenn eine wahre Staatsnoth vorhanden ist, dieß Gut unter gewissen Modifikationen dem Staate und der Erhaltung desselben zum Opfer zu bringen.

§. 26.

Die Frage kann also nur von den in dem Begriffe des Staates liegenden und daraus zu entwickelnden Rechten seyn. Bey genauerer Prüfung entdeckt sich aber kein anderes Recht, welches der Staatsgewalt zustehen könne, als das Recht der Oberaufsicht, und die damit verbundenen und daraus fließenden Rechte, durch Verordnungen zu verhüten, daß weder durch diese Gesellschaft, noch durch ihr Gut dem Staate ein Schaden zugehe. Jus supremae inspectionis et jus cavendi. Die Staatsgewalt verschlingt nicht alles Privatrecht und alle Privatgewalt; sie ist nicht asiatischer Despotismus. Bey

dem Eintritte in den Staat hat das physische oder moralische Individuum nicht seine ganze Freyheit, alle seine Handlungen, sein Vermögen der Staatsgewalt unterworfen, sondern nur in soferne, als dieses zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist. Die Staatsgewalt erlangt daher nur das Recht, auf die freyen Handlungen seiner Unterthanen ein wachsames Aug zu haben, sie nach dem Endzwecke des Staates zu beurtheilen, sie zu dirigiren, und die schädlichen zu untersagen. Daraus aber folgt, daß sich darin auch die Staatsgewalt begränzet. Die religiösen Verhältnisse der Unterthanen gehören sogar dergestalten unter die freyen, daß sich hierin der Bürger der Staatsgewalt gar nicht unterworfen hat; ihm steht daher auch die freye Wahl der Mittel zu, diesen besonderen Gesellschaftszweck zu erreichen. Der Staatsgewalt können also keine anderen Rechte, als die der Oberaufsicht und das jus cavendi zustehen. Durch den zweckmäßigen Gebrauch dieser Rechte erreicht der Staat alles, was er fordern kann, und ist in den Stand gesetzt, alles zu entfernen, was ihm schädlich seyn könnte. Eine größere Gewalt haben auch die Bürger dem Staate nicht übertragen, noch kann derselbe einen rechtmäßigen Anspruch darauf machen. Diese Grundsätze erleiden keine Modifikation, wenn auch die kirchliche Gesellschaft unter die im Staate rezipirten gehöret, ja selbst die herrschende Kirche bilden sollte; denn nie kann vermuthet werden, daß die Kirche ihre Grundrechte und ihre Freyheit auf-

geopfert, oder sich ihr inneres Verhältniß geändert habe. Der Staat hat nur bey dieser Voraussetzung den Schutz der Kirche übernommen, ihre Vertheidigung im Falle eines feindlichen Angriffes auf dieselbe. Die Rechte der Gesellschaft bleiben die nämlichen, und es kann nicht angenommen werden, daß der Schutz, den der Staat einer Gesellschaft angedeihen läßt, das Mittel seyn sollte, diese Gesellschaft ihrer Freyheit zu berauben, oder ihr ihre Selbstständigkeit zu nehmen.

§. 27.

Niemals hat man auch vor Zeiten von Seite der Staatsgewalt, die Sache von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet. Man mag a) die Erwerbung, b) die Verwaltung, c) die Veränderung, oder d) die Veräußerung des Kirchengutes betrachten; so fällt es in die Augen, daß sich der Staat keine anderen Rechte über dieß Gut selbst beylegt, als die aus dem Rechte der Oberaufsicht flossen.

a) In Rücksicht der Erwerbung dieses Gutes hat der Staat selbst bisher kein anderes Recht, als durch Amortizationsgesetze diese Erwerbung zu beschränken, ausgeübt. Sobald die Kirche eine im Staate rezipirte Gesellschaft wurde, erlangte sie, wie jeder Andere die Befugniß, Güter zu erwerben. Diese Erlaubniß gehört unter die jeder rezipirten Gesellschaft nothwendigen Rechte, die ihr von dem Staate gar nicht entzogen wer-

den können. So lange die Kirche keinen Mißbrauch von diesem Rechte machte, fiel es auch der Staatsgewalt nicht bey, Verfügungen dagegen zu treffen. Nur dann, da die Masse der Güter, die in die Hände der Kirche kam, zu groß wurde; da dadurch zuviel dem Kommerze entzogen, die Industrie gehindert, die Erwerbungsquellen verstopft, und die Bevölkerung gehemmt wurde: nur dann suchte der Staat durch Gesetze diesen Nachtheil zu beseitigen. Der Kirche wurde der Erwerb zu vieler Güter untersagt. Aus dieser Verfügung des Staates folgt aber offenbar, daß man kein Eigenthum an diesem Gute der Staatsgewalt, sondern der Kirche beylegte, und daß man mit feyerlicher Anerkennung desselben nur das jus cavendi auszuüben gedachte.

§. 28.

b) Die **Verwaltung** des Kirchengutes war so ein Recht der Kirche und ihrer Vorsteher, daß dieß von Seite der Staatsgewalt weder bezweifelt noch angesprochen wurde. Von Entstehung des Kirchengutes an bis auf die neuesten Zeiten war die Administration des Kirchengutes so einzig und ausschließend in den Händen der Kirchenvorsteher, daß es der weltlichen Gewalt gar nicht einfiel, außer dem Rechte der Oberaufsicht irgend ein Recht, wodurch diese in die Administration einwürkte, beyzulegen. Selbst zu Zeiten des westphälischen Friedens, wo doch die bischöflichen Rechte genauer erwogen, und manche in Widerspruch gezogen wurden, bestritt

man unter Katholiken, und nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes den Bischöffen dieß Recht nicht. Erst nach dieser Epoche, als die so nachtheilige Eifersucht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt immer tiefere Wurzel schlug, und sich in manchen Ausbrüchen thätig äußerte; als man wahrhaft nicht zum Flore der Staaten und zum Glücke der Völker dieses Gut als den Gegenstand betrachtete, womit man andere ganz heterogene Bedürfnisse befriedigen konnte: hat man sich unter mancherley Vorwand in diese Administration Eingriffe erlaubt. — Kurbayern errichtete 1668 einen so betitelten geistlichen Rath, der mit Widerspruch der Ordinariate die Administration des Kirchengutes für Bayern und die obere Pfalz übernahm. Seitdem folgten mehrere Regierungen diesem Beyspiele nach. Allein alle Verfügungen der Staatsgewalt beschränkten sich doch nur auf die Rechte der Oberaufsicht und Leitung. Von einem prätendirten Eigenthume an diesem Gute findet man nicht die entfernteste Spur. Aber schon die eigene Leitung der Administration dieses Gutes ist eine Verlezzung der kirchlichen Rechte, die unter jene Uebergriffe gehört, die weder nach der Natur der Sachen, noch der Geschichte, noch den Grundsätzen des reinen Staatsrechtes die Prüfung aushalten, sondern die sich die Kirche nur aus Zwang muß gefallen lassen [20].

20 Fader kann wohl kein Grund, den man gewöhnlich zur Rechtfertigung einer solchen Maaßregel anführt, seyn, als

§. 29.

Ansehnlich sind zwar die Rechte, welche Kaiser, Könige, Fürsten durch die häufigen c) Veränderungen (Innovationen), die sie mit dem Kirchengute vornahmen, ausübten. Klöster wurden in Stifte, Stifte in Klöster umgeschaffen. Aus dem Kirchengute wurden, mit Unterdrückung mehrerer Fundationen, Seminarien, Universitäten und andere Lehr- und milde Anstalten fundirt, nicht selten sogar dieß Gut, wie bey dem Tempelherrnorden zu ganz profanem Gebrauche verwendet. Allein so anscheinend auch diese Thatsachen sind, um hieraus auf ein der bürgerlichen Gewalt zustehendes Eigenthum an diesem Gute zu schließen; so finden sich doch, wenn man in die Geschichte des Mittelalters tiefer eindringt, ganz eigene Gründe auf, aus welchen diese Verfügungen hervorgiengen. Mehrere dieser Anordnungen flossen aus dem Schutz- und Schirmrechte, welches als ein positives und konventionelles Recht der wahre Grund war, der den Schutz- und Schirmherrn berechtigte, über dieß Gut zu disponiren. Andere dieser Anordnungen sind bloß ein Ausfluß des Oberaufsichts-

dieser: Die Güteradministration ist ein Temporale. Alle Temporalien gehören zur Disposition der Staatsgewalt. Dieses Argument ist eben so bindend, oder eben so falsch, als jenes, welches man im Mittelalter machte: Quantum spiritualia temporalibus; tantum potestas ecclesiastica praestat civili.

rechtes über das Religions- und Kirchenwesen. Wiederum andere beruhen blos auf Thatsachen, die man sich in jedem Zeitalter gegen die Kirche erlaubte. Bey allen Veränderungen aber, sie mögen aus welchem speziellen Grunde immer herrühren, ist dieß eigen und merkwürdig, daß man keine als rechtlich und bestehend ansah, wenn sie nicht von kirchlicher Autorität genehmiget und bestätiget wurde. Dieß wäre aber eine ganz überflüssige Formalität gewesen, wenn man dieß Gut nicht als Kirchengut angesehen, und der Kirche keine Rechte daran eingeräumt hätte. Hat doch das Ansehen der Kirchenvorsteher nicht selten diese Herren vermocht, solche eigenmächtige Veränderungen wieder zurückzunehmen, und dadurch die Rechte der Kirche anzuerkennen [21].

§. 30.

Endlich ist diese Behauptung auch unverkennbar d) bey Veräusserung des Kirchengutes. Sowohl die römischen Gesetze und die Kapitularien der fränkischen Könige, als auch alle nachfolgenden Gesetze foderten von der Kirche nicht mehr, als daß dieß Kirchengut nicht verschläudert, zu ganz ungeeigneten Zwecken verwendet, und daher nicht mißbraucht werde. Von Seite der weltlichen Gewalt war man daher ganz damit zufrieden, wenn die

21 S. Mayer über das Eigenthum an geistlichen Gütern. Ein eklatantes Beyspiel giebt das neuere Konkordat von Frankreich.

Kirchenvorsteher bey etwaiger Veräußerung desselben dem Regenten die Gründe vorlegten, aus welchen eine solche entweder als nothwendig oder nützlich für die Kirche angesehen werden könne. Offenbar leuchtet aus diesem hervor, daß man bey der ertheilten Genehmigung von Seite der Staatsgewalt zu einer solchen Veräußerung nur das Recht der Oberaufsicht, nicht aber ein Eigenthumsrecht ausüben wollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten der Staatsgewalt hinsichtlich der Administration des Kirchengutes.

§. 31.

In dem vierten Stücke des Genius von Bayern unter Maximilian Joseph IV. hat ein Ungenannter die Behauptung aufgestellt: das Fundirungssystem und das aus demselben fließende eigene Administrationssystem der zu kirchlichen sowohl, als andern wohlthätigen Anstalten bestimmten Fonds sey ächten Regierungsgrundsätzen entgegen. Eine gesonderte Administration so vieler Stiftungen sey mit Nachtheilen verknüpft, die unvermeidlich seyen; die Administration aber durch die Regie gewähre unverkennbare Vortheile. Daraus hat derselbe dann den Schluß gezogen, daß der Landesherr nicht nur berechtiget sey, sondern nach ächten Regierungsgrundsätzen gleichsam aufgefodert werde, sämmtliches Kirchen- und

anderes Stiftungsgut als Domainialgut unmittelbar mit dem Staatseigenthume zu vereinigen.

§. 32.

Man könnte zwar dieser Behauptung die allgemeinen in dem vorigen Abschnitte ausgeführten Rechtssätze entgegensetzen, und nur dieß erinnern, daß ächte Regierungsgrundsätze auf Gerechtigkeit beruhen müssen; daß der Staat unter dem Prätexte einer besseren Administration nicht berechtiget ist, das Privatgut an sich zu ziehen; daß, wie der anonyme Verfasser selbst §. 6. bekennt, der Staat nur die Pflichten eines Vormundes gegen dieses Gut hat; mithin eben so wenig als über das Gut des Mündels willkührlich zu disponiren befugt ist; daß endlich eine solche Disposition eine tiefe Verletzung des Socialvertrages wäre, welche allen Rechtsprinzipien, mithin auch den Grundsätzen einer weisen Regierung entgegen wäre.

§. 33.

Allein das täuschende Gewand, in welches die aufgestellten Gründe eingekleidet sind, der Schein, den man ihnen zu geben gewußt hat, machen es nothwendig, dieselben näher zu beleuchten, die geheime Absicht bey diesem Vorschlage zu entwickeln, und das ganze Blendwerk zu zerstäuben. Ich werde hiebey dem Verfasser Schritt für Schritt folgen.

§. 34.

Unter den Nachtheilen, die aus der gesonderten Administration dieses Gutes für den Staat entstehen sollen, zählt der Anonymus §. 4. erstens jenen auf, daß, da diese Auslagen wahre Staatsauslagen sind, für welche, wie für andere, der Staat zu sorgen hat, derselbe durch diese Manipulation gehindert ist, die reinste Uebersicht von Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen, und alles, so viel möglich, in einer Zentralkasse zu vereinigen; daher scheint ihm eine gesonderte Verwaltung schädlich und mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unvereinbar zu seyn. Der Anonymus findet es sonderbar, daß man auf die Idee verfallen ist, nur für diese Art von Staatsausgaben einen besonderen Fond zu bilden, während andere eben so wichtige, und in manchem Betrachte noch wichtigere Bedürfnisse durch keinen andern Weg als durch die öffentliche Kasse gedeckt sind, und kann die Ursache hievon nur in einem Herkommen finden, dem kein vernünftiger Grund zur Seite steht.

§. 35.

Allein aller Nachtheil verschwindet, wenn die Behauptung falsch ist, daß diese Auslagen Staatsauslagen sind. Noch nie seit so vielen Jahrhunderten sind sie unter die Staatsausgaben gerechnet worden; und ohnerachtet man seit so vielen Jahren die Kultur des Staatsrechts betrieb, so ist es doch keinem Politiker eingefallen, noch

von einer Regierung praktisch der Grundsatz befolgt worden, Beyträge dieser Art durch Kontributionen zu erheben. Eine solche Maaßregel wäre auch ganz ungerecht und unpolitisch; denn in Rücksicht auf den Staat sind alle Bürger gleich: einer wie der andere muß an den Staatslasten tragen, und es giebt in dieser Beziehung keine Arme. Welchen Drang sollte auch wohl der fleißigere Bürger fühlen, durch angestrengte Kräfte und den Schweiß seines Angesichtes für seine Familie zu sorgen, wenn er im Grunde nicht für dieselbe, sondern für seinen faulen leichtsinnigen und verschwenderischen Mitbürger sorgte, den er durch die Armensteuer unterstützen müßte? Grundsätze dieser Art führen zu der Lex agraria der Römer, welche die Sanskülotten in Frankreich so oft vorschlugen, zur Desorganisation des Staates, zur Unterdrückung aller Industrie. Der Staat kann nur Auflagen zur Erhaltung des gemeinen Wesens fordern. Unterstützung dieser Anstalten gehöret zu den freyen, mildthätigen Handlungen der Bürger, die nie erzwungen werden können. Die Staatsgewalt scheint dieß auch immer gefühlt zu haben; denn Jahrhunderte hindurch hielt man von Seite des Staates diesen Zweig der Administration nicht einmal einer Rücksicht würdig, sondern überließ ihn ausschließend der Geistlichkeit. Durchgehet man auch die Geschichte der Stiftungen, so ist es eben nicht der Staat, der sich auszeichnet, sondern das mildthätige Gefühl der Privatpersonen, welches hier im schönsten

Lichte strahlt. Eben in der Entstehung dieses Gutes ist der Grund zu suchen, warum vom Anfange an besondere Fonds für diese Anstalten errichtet wurden. Nie floß, nie würde, besonders in unseren Zeiten, die öffentliche Kasse für diese Institute fließen, und weit leichter würde man für jedes andere Bedürfniß, z. B. für den Hofstaat des Fürsten, als für diese Sorge tragen. Die täglichen Erfahrungen unterstützen diese Behauptung. Der Nachtheil ist also ganz imaginär, den die öffentliche Kasse von einer gesonderten Administration dieses Gutes aus dem Grunde haben soll, weil es Staatsauflagen sind, die doch durch Anlagen der Bürger, wenn diese Fonds nicht vorhanden wären, erzielet werden müßten. Legt die öffentliche Kasse zu diesen Bedürfnissen wenig oder nichts aus; sind diese Anstalten gar keine Staatsanstalten; so kann auch dem Staate nichts daran liegen, die reinste Uebersicht von Einnahme und Ausgabe zu gewinnen, und eine gesonderte Administration ist mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung ganz vereinbar [22].

22 Wie man sich doch widerspricht! In eben dem Momente, wo man dieß Gut als Staatsgut in einem gewissen deutschen Reichslande anspricht, entzieht der Staat alle Beyträge, die von der Staatskasse zu diesen Anstalten seit Jahrhunderten gemacht worden sind; was wird er leisten, wenn dieß Gut inkamerirt seyn sollte!!!

§. 36.

Ein anderer Nachtheil bey der gesonderten Administration dieses Gutes soll nach dem Anonymus §. 5. darin bestehen, daß die bey dieser Administration angestellten Personen ihre Besoldungen theils aus der hiezu nicht geeigneten Staatskasse, theils aus dem Fonde dieser Stiftungen selbst ziehen; diese Besoldungsart aber soll der möglichsten Vereinfachung der Staatsgeschäfte, und der möglichsten Benutzung und Anspannung aller Kräfte zum gemeinschaftlichen Staatszwecke entgegen seyn.

§. 37.

Ich zweifle, ob der Anonymus einen klaren Begriff von dem, was er sagen wollte, gehabt hat. Die möglichste Vereinfachung der Geschäfte, die möglichste Benutzung und Anspannung aller Kräfte sind Ideale, die an sich keine Realität haben. Es ist gewissen überspannten Köpfen eigen und ihre Erbsünde, in höheren Regionen nur zu schweben, unterdessen in dieser sublunarischen Welt die Sache ganz anders geht. Welcher Schaden kann es für den Staat seyn, wenn derjenige, der Dienste bey solchen Anstalten leistet, auch unmittelbar aus der Staatskasse besoldet ist? Erkennt der Staat die Wichtigkeit dieser Anstalten, ihren Einfluß auf das gemeine Wohl; so ist dieß Opfer, das er durch die Besoldungen macht, wahrhaft gering. Erkennt er sie nicht; so lasse er auf die Fonds selbst die Administra-

tionskosten legen. Immer wird der Vortheil, so schwer es diesen Stiftungen auch werden mag, noch größer seyn, als er bey einer Inkameration dieses Gutes seyn würde. Aber was hindert auch den Staat, bey der bestehenden Einrichtung, nach welcher das bey der gesonderten Verwaltung angestellte Personale theils aus der Staatskasse, theils aus diesem besonderen Fonde seine Besoldung bezieht, eine möglichste Vereinfachung der Geschäfte, und möglichste Benutzung und Anspannung aller Kräfte zu erreichen? Der Staat sehe nur auf sich, nicht auf fremde Administrationen; er sorge nur für die Administration des Staatsfondes; diese gesonderten Fonds hindern ihn in der Vereinfachung der Geschäfte nicht.

§. 38.

Der dritte Nachtheil soll sich bey der oberen Verwaltung dieser Art von Gütern zeigen. Die Regierung, sagt der Anonymus §. 6., hat gegen diese die Pflichten eines Vormunds. Diese kann sie aber nur dann erfüllen, wenn sie die Verwaltung den nämlichen Individuen überträgt, denen bey dem Finanzdepartement die Regie anvertraut ist: diese allein haben die nothwendigen ökonomischen Kenntnisse, und sind mit dem ganzen Umfange dieser Geschäfte bekannt. Durch diese Einrichtung werden auch die dem Geschäftsgange so nachtheiligen Kommunikationen zwischen Stellen und Stellen erspart, und die nicht zu vermeidenden Kollisionen beseitiget.

§. 39.

Das Wort Regie, berechtiget nun freylich zu großen Erwartungen, und eine gut angeordnete Regie ist eine Wohlthat für den Staat. Allein wenn man in diesem Zweige der Staatswirthschaft keine Infallibilität annehmen will; so darf es doch als eine kleine Anmassung, oder als übertriebene Vorliebe betrachtet werden, wenn behauptet wird, die Anordnungen der Regie seyen immer die besten und zweckmäßigsten, und die sie leitenden Individuen besäßen die vollständigsten Kenntnisse und Geschicklichkeit. Die Blößen, die die Individuen der Regie nicht selten geben, und die Mißgriffe, die sie machen, sind warnende Beyspiele. Die häufigen Veränderungen, die mit diesem Administrationswesen vorgehen, lassen auch schließen, daß man in Grundsätzen noch nicht einig ist. Zu dem kommt noch, daß es billig zu bezweifeln ist, ob die Anwendung der Grundsätze der Regie auf diese Administration von Nutzen nur seyn werde. Der Staat stellt bey seiner Wirthschaft, und muß ganz andere Grundsätze aufstellen, als bey diesen Anstalten aufgestellt werden können. Betrachtet man die Veränderungen, die sich mit den europäischen Staaten seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ergeben haben; so sind die Staaten das nicht mehr, was sie ehemals waren. Nämlich die Regenten machen nicht mehr die ersten Familien im Staate aus, an deren Höfen patriarchalische Sitten und Lebensart herrschten, und

wo zwischen der Oekonomie des Fürsten, und jener des Bürgers nur das plus und minus einen Unterschied machte. Seit der Erfindung des Pulvers, dem Sturze des Lehensystems, der Entstehung des Staatenbundes, und der stehenden Heere, des ausgebreiteten Handels seit der Entdeckung von Amerika haben sich die Verhältnisse, Bedürfnisse und Gesichtspunkte der Staaten ganz verändert; mithin auch die vorher kaum gekannte Staatswirthschaft ganz andere Ansichten gewonnen. Baares Geld, ein reicher Staatsschatz ist ein gewaltiger Hebel für die Maschine des Staates, für seinen Wirkungskreis nach Innen und Außen. Dieß ist der Gesichtspunkt, von dem jede gute Staatsadministration ausgehen muß; dieß ist der wahre nervus rerum gerendarum. Aber nicht so verhält sich die Sache bey der Privatwirthschaft. Wenn diese bestehen, wenn sie gut geführt werden soll; so muß zwischen Geld- und Naturaleinnahme eine Proportion seyn. Ersteres muß die Wirthschaft in Befriedigung ihrer nur durch Geld zu erhaltenden nothwendigen Bedürfnisse unterstützen; letzteres die zu ihrer Subsistenz unentbehrlichsten Produkte beyschaffen, und dieselbe bey dem immer steigenden Nominalwerthe der Sachen von dem sonst gewissen Untergange oder Verfalle retten. Woher die Klagen der Unterthanen über Theurung und harte Zeiten, als weil die Nominalpreise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse durch die Administration der Regie auf den höchsten Preis gestiegen sind?

Und da die Regie gleiche Grundsätze bey der Administration dieser Stiftungen anwenden wird; so werden alle Vortheile einer Privatwirthschaft durch Benutzung der Naturalerzeugnisse, die allein in jeder Zeitperiode und unter jeder Konkurrenz die Erhaltung einer Stiftung sichern, aufhören; der Geldvorrath derselben wird sich erschöpfen, und sie selbst ihren Untergang beschleunigen. Die Administration der Regie, auch angenommen, sie sey die beste, in Rücksicht auf die Domainen, wird doch, wie ich §. 70. noch ausführlicher zeigen werde, nach den Bedürfnissen dieser Stiftungen für dieselbe weder zweckmäßig, noch die beste seyn.

§ 40.

Weiter wird angegeben, daß die Administration dieser Stiftungen bey den unteren Behörden mit zahllosen Schwierigkeiten, Kosten und Widersprüchen verbunden sey. Dieß zu zeigen, führt Anonymus §. 7. an: 1) Die besondere Administration mache die Anstellung eigener Beamten, und die Unterhaltung eigener Gebäude zur Wohnung der Beamten und zur Aufschüttung des Getreides nothwendig. Beydes könne durch die vorgeschlagene Art der Administration erspart werden. 2) Die Verminderung der Beamten soll nicht nur die wohlthätigste Folge für den Unterthan haben, sondern sich auch durch Einheit der Behandlung, durch Kraft in der Ausführung auf die Geschäfte, deren Gang bey den

unteren Administrationen schwerfällig ist, sich auszeichnen. 3) Durch die landesherrlichen Forstbeamten würden die diesen Stiftungen gehörigen Waldungen unentgeldlich und forstmäßig verwaltet werden. Endlich 4) der Nachtheil beseitiget werden, daß die diesen Stiftungen zustehenden Oekonomiegründe, die entweder dem Stiftsbeamten zur Besoldung, oder an Andere gegen geringes Pachtgeld überlassen werden, besser und zwar verkäuflich abgegeben werden könnten. Sehr weise, ruft der Anonymus aus, war es von der jetzigen Regierung, daß sie alle Domainen auf Erbrecht veräußerte; und ein gleiches soll auch in Rücksicht aller anderen Stiftungsgüter geschehen.

§. 41.

Allein ad 1) wird freylich das Meiste erspart, wenn man diese Stiftungen aufhebt, und ihre Güter als Staatsgüter erklärt, für welchen Fall es einer gesonderten Administration nicht bedarf. Aber wird man eine solche Maaßregel als gerecht aussprechen können? Daß aber mit Rücksicht auf das eigene Bedürfniß dieser Institute eine gesonderte Administration nach den Grundsätzen einer Privatwirthschaft durch eigene Wirthschaftsbeamten nützlicher sey, als die Verwaltung durch die Regie, habe ich im §. 39. bereits berührt. Es wird daher reichlich hiedurch in der That erspart werden, was etwa nach dem Vorschlage des Anonymus nur dem Anscheine nach erübriget wird. Auch die Kosten für den

Unterhalt der Böden, die ohnehin gering sind, ersetzen, im Uebermaaße den Verlust, den die Stiftung durch Ankauf des Getreides in dem höchsten Preise sonst haben würde, und der bey den dermaligen für jeden Privaten höchst drückenden Finanzoperationen [23] den baaren Receß der Stiftung aufzehren würde. Ad 2) muß eine richtige und thätige Controlle von Seite der oberen Landesstellen die Geschäfte und ihren Gang bey den Unterstellen leiten, und dadurch kann das Schwerfällige, welches sich bey den unteren Justizstellen einschleichen könnte, leicht vermieden werden. Ob die Verminderung der Beamten überhaupt von den erwarteten wohlthätigen Folgen seyn werde, ist billig zu bezweifeln. Die neue Organisation der Landgerichte füllet schon das Land mit Klagen, macht die Gerechtigkeitspflege schwer und kostspielig; und man will durchaus behaupten, daß die Folge seyn werde, daß zu große Vereinfachung der Geschäfte Verwirrung hervorbringe. Anders denkt man doch in einem benachbarten Staate, wo man auch auf Vereinfachung der Geschäfte sieht; und es fällt dort Niemanden ein, die Vereinfachung darin zu suchen, daß alles von der Regie verschlungen werden soll. Ad 3)

23 Es existiren ja gar keine öffentliche Kastenböden mehr. Der Unterthan zahlt seine Naturalabgabe nach dem Normalpreise. Dieß ist die kräftigste Einladung zum Wucher, und diese Maximen sind nichts anders, als ein Verjungerungssystem für den Bürger in Städten.

Ich bin nicht entgegen, und räume der Staatsgewalt die Befugniß ein, die diesen Anstalten eigenthümlich zustehenden Waldungen durch die landesherrlichen Forstbeamten in Aufsicht zu halten, und die in diesem Bezuge ausgeflossenen Verordnungen auf diese Waldungen, in soferne sie anwendbar sind, in Anwendung zu bringen. Dadurch kann allem Schaden, wenn welcher entstanden ist, vorgebeugt und eine gute Forstpolizey gehandhabet werden. Dadurch ist aber auch der ganze Endzweck, den der Staat hat, erreicht. Sollen die Forstbeamte unentgeldlich diese Verwaltung pflegen, so wird sie so schlecht seyn, als jene der Haitelförster; sollen sie für ihre Bemühung bezahlt werden, so wird diesen Stiftungen ohne gegründete Ursache eine Last aufgelegt. Uebrigens trifft auch bey diesem Theile des Stiftungsgutes das ein, was ich ad n. 1. bemerkte. Es ist nämlich noch eine Frage: ob die Verwaltungsart, bey großen landesherrlichen Forsten auf die kleineren angewendet, eben so zweckmäßig und nützlich sey? so wie es auch noch ein Problem ist, ob die Grundsätze der jetzigen Forstwirthschaft die Probe aushalten werden? Da die größeren Bäume in unsern Forsten allmählig verschwinden, die nachwachsenden Schläge keine Wälder noch sind; so wird die nachrückende Generation erst entscheiden, ob es nicht heißt: multum clamoris, parum lanae. Ad 4) Wo Mißbräuche sind, sind solche abzuschaffen. Werden die einer Stiftung zustehenden eigenen Oekonomiegründe

nicht auf die beste Art benutzet; so treffe man bessere Verfügungen. Nur bin ich aller Veräußerungen liegender Gründe entgegen. Wie ferne aber die Regierung klug oder nicht klug gehandelt hat, daß sie die Domainen auf Erbrecht veräußert hat; ist eine Frage, die außer der Sphäre liegt, die ich zu behandeln mir vorgenommen habe. Ich bemerke nur, daß, so wie man den Staat durch dieß System seinem Untergange zuführen, man auch das Kirchen- und milde Stiftungsgut in gleichen Ruin versetzen wird.

§. 42.

Die Untersuchung über die Folgen einer gesonderten Administration soll noch trauriger seyn, wenn man bedenkt, I. daß nach dem Anonymus §. 8. n. 1. Millionen an Geld und eine Menge der beträchtlichsten Besitzungen durch unwissende und eigennützige Verwalter unwiederbringlich bisher verlohren worden sind. Die Belege zu dieser Behauptung werden aus Berichten an die obersten Landesstellen entnommen, woraus sich zeigen soll, daß die Administrationskosten bey den meisten Stiftungen den dritten Theil, bey manchen die Hälfte der ganzen Einnahme verschlingen; während solche unter unmittelbarer landesherrlichen Administration wahrscheinlich nicht den zwanzigsten Theil betragen würden.

§. 43.

Ich erwiedere hiegegen: Der Verlust, der theils durch Unwissenheit, theils Eigennützigkeit der Admini-

stratoren geschieht, gehört unter die gewöhnlichen Unglücksfälle. So lange Menschen Menschen sind; so wird es nicht fehlen, daß unwissende Subjekte wichtige Stellen erlangen, und der Eigennützige auf Schaden eines Dritteren sich bereichert. Bey der Regie ist dieß der Fall, wie bey Privaten. Der Verlust, den auf diese Art die Staatskasse von Zeit zu Zeit erleidet, ist nicht minder beträchtlich, und nach Proportion noch größer. Er wird sich also auch durch eine vorgeschlagene Inkameration nicht mindern. Ja: sollte es wahr seyn, daß die zur Administration dieser Güter niedergesetzte Kommission aus dem Fonde derselben sollte unterhalten werden; so würde ohnehin dieser Nachtheil noch größer werden, und die Administrationskosten müßten nun nicht mehr ein Drittheil, sondern weit mehr als die Hälfte verschlingen. Uebrigens wenn hierin Einrichtungen nothwendig sind; so steht nichts im Wege, solche mit Rücksicht auf die Kräfte einer Stiftung und die nothwendigen Auslagen derselben zu treffen.

§. 44.

II. Wird angegeben, die Administratoren verursachten diesen Stiftungen dadurch den größten Schaden, daß sie aus Nachläßigkeit, aus partheyischer Vorliebe für die Staats-, Stadt- und Marktkammern ungeheure Außenstände anwachsen lassen, die in wenigen Jahren nicht mehr einzubringen sind, und daher als nachgelassen

in Ausgabe gebracht werden müssen. Diese Bemerkung ist allerdings richtig. Der Verfasser, der Gelegenheit hatte, viele Kirchen- und Stiftungsrechnungen in den älteren Kurlanden einzusehen, hat sich überzeugt, daß beträchtliche Außenstände dieser Art, vorzüglich bey den Staatskassen vorhanden sind, und diese Dokumente zeigen, daß man von jeher, besonders unter der Regierung des Kurfürsten und Kaisers Karls VII. aus dieser Quelle schöpfte, und daß, so wie der Hof, so auch die Stadt- und Marktsherrn davon profitirten. Allein wie soll es nun besser werden, wenn der Staat nicht zahlen kann, noch will? Wer wird hier Ordnung machen? Ist es für diese Anstalten leichter oder beschwerlicher, wenn sie es wegen Rückständen, oder der Zahlung überhaupt, mit der Stadt- oder Marktskämmerey, als wenn sie es mit der landesherrlichen Kasse zu thun haben?

§. 45.

Viele Kapitalien, fährt der Anonymus §. 8. n. 3. fort, sind III. ganz ohne Zinsen, oder gegen geringere, oder ohne hinlängliche Hypothek ausgeliehen. Hieraus geht aber den Stiftungen, deren Interesse die möglichste Vermehrung von Einnahmen erfordert, ein nicht geringer Schaden zu. Dieser Nachtheil und Schaden ist blos imaginär, und wenn ein Vorwurf von Seite des Staates gemacht wird, ungerecht. Wer Gelegenheit gehabt hat, mehrere dieser Stiftungsrechnungen einzu-

sehen, wird sich überzeugen, daß gerade die Staatskasse die saumseligste, und unter allen Schuldnern der gefährlichste war. Es kommen in diesen Rechnungen die beträchtlichsten bey dieser Kasse haftenden Kapitalien vor, von denen schon längstens gar keine Interessen mehr bezahlt werden; andere sind auf die niedrigsten Prozente herabgesetzt worden; andere hat man gar gestrichen; kurz: die Staatskasse war immer diejenige Schuldnerin, die am unsichersten war, und woher diesen Stiftungen der bedeutendste Schaden in Rücksicht auf Kapital und Zinsen zugieng. Dieser Schaden kömmt mit jenem in gar keinen Vergleich, den die Stiftungen durch Darleihen eines Kapitals an einen Dürftigen entweder ohne Zinsen, oder gegen geringere sollen erlitten haben: denn diese Fälle waren an sich schon selten; dann ist ein solches Verfahren weiter nichts, als im Grunde ein Allmosen, wozu die Stiftung ohnehin verpflichtet ist, und welches derselben durch die gute Stimmung anderer Bürger gegen solche Anstalten reichlich wieder ersetzt wird. Man gehe aber an die Staatskasse, und verlange dergleichen Unterstützung; mit welchen Schwierigkeiten wird man zu kämpfen haben! Wie oft geschieht es nicht, ja ist es nicht der gewöhnliche Fall, daß dergleichen Gesuche gerade abgewiesen werden? Der Schaden, den auf diese Art die Stiftungen leiden, ist also imaginär, und als Vorwurf, von Seite des Staats gegen ihre Administration betrachtet, ungerecht.

§. 46.

Die gesonderte Verwaltung soll weiter IV. nach dem Anonymus n. 4. auch deswegen sehr zweckwidrig seyn, weil sie größtentheils Männern ohne Erziehung, ohne Bildung und den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse anvertraut ist, die noch dazu den Willen nicht haben, das Beste solcher Fundationen zu befördern. — Ob dieses besser werden wird, wenn die Administration gebildeteren Männern, die die nothwendigen Kenntnisse, aber auch mehr Verschlagenheit besitzen, anvertraut wird, steht zu erwarten. Gleichwohl, so schwer es auch mancher Stiftung fallen mag, einen Administrator zu besolden, vertraue man sie solchen Männern an; hierdurch kann der vermeintliche Schaden beseitiget werden. Nur dieß bemerke ich, daß unter der Administration der Männer ohne systematische Kenntnisse, aber von Ehrlichkeit und Patriotismus die Stiftungen bisher gediehen sind, und daß, wo dieß der Fall nicht ist, es nur an hinlänglicher Controlle und Oberaufsicht gefehlet hat.

§. 47.

Endlich giebt der Anonymus V. n. 6. §. 8. vor: Die Oberaufsicht des Staates über die Administration dieses Gutes müsse immer unvollkommen und sehr mangelhaft bleiben. Das Vermögen dieser Stiftungen besteht entweder aus Kapitalien, oder Grund und Boden. Ersteres soll für einen Privatmann ein unsicheres Geschäft

seyn, noch mehr aber werde es ein solches für den Staat. Die Benutzung aber von Grund und Boden gewähre dem Staate gleichfalls einen geringen Nutzen. Inkameration soll daher das einzige und vortheilhafteste Mittel seyn, allen den Nachtheilen, die aus einer gesonderten Administration entspringen, zu begegnen.

§. 48.

Man geräth hier wirklich in die Versuchung, zu zweifeln, ob ein solches Raisonnement dem Anonymus nur Ernst seyn könne; denn für das Erste ist ja falsch, daß die Staatsgewalt eine solche Maaßregel zu ergreifen befugt sey. Sie stößt, wie gezeigt worden ist, gegen die ersten Prinzipien der Gerechtigkeit an. Zweytens ist dieß Raisonnement ein Blendwerk. Warum soll der Staat, wenn sich in seinem Vermögen Kapitalien befinden, diese nicht eben so, wie der Privatus benutzen können? Ist es Vortheil, daß der Staatsschatz, wenn einer vorhanden ist, ganz unthätig da liegt? Machen doch die wegen Staatswirthschaft gerühmtesten Regierungen von Deutschland so manche vortheilhafte Anleihungsgeschäfte! Nur in Pfalzbayern will man dem Regenten weiß machen, von Aktivkapitalien habe die Regie sichere Nachtheile zu erwarten, da man indessen dieß von Passivkapitalien nicht zu erwarten scheint. Eben so irrig ist es, und schädlich, wenn der Staat allen Grund und Boden, der ihm eigenthümlich zusteht,

veräußert, und behauptet, er habe von demselben keinen oder nur geringen Nutzen. So wie die Kapitalien dem Privatmanne nicht immer hinlängliche Sicherheit über sein Vermögen leisten (den Beweis liefert die neueste Zeitgeschichte), so ist dies auch bey dem Staate der Fall. Aus welcher Quelle wird derselbe Kredit erholen, oder worauf wird er ihn bauen, wenn er keine Realitäten zu verpfänden hat? Welcher Staatsgläubiger wird sich mit Verpfändung der ungewiß eingehenden Staatsrevenüen begnügen? Oder wird nicht die Folge seyn, daß man entweder doppelt so viel Verpfändung, als die Schuld beträgt, verlangt? oder daß man zum äußersten Nachtheile des Staates auf die pacta anticretica des Mittelalters zurückkommt, die den Flor manches ansehnlichen Hauses schwächten, und durch üble Wirthschaft und verkehrte Projekte in tiefesten Abgrund stürzten? Regenten! beherziget doch, was die Geschichte lehrt, und was unter euren Augen vorgeht! Leihet euer Ohr Schmeichlern und Projektenmachern nicht, die zwar auf eine kurze Zeit eure Kasse füllen, aber alle Mittel benehmen, sich je wieder erholen zu können. Diese Projektenmacher gleichen jenen Aerzten, die aus Vorliebe für ihr System den Patienten zum Opfer bringen. Kurz: so ungerecht eine solche Maaßregel: die Kapitalien nämlich einzuziehen, und die Stiftungsgründe zu veräußern, seyn würde; so zweckwidrig und nachtheilig würde sie auch für den Staat seyn. Der Staat würde dadurch

nicht nur nichts gewinnen, sondern sich selbst im Nothfalle einer der sichersten Unterstützung berauben.

§. 49.

Der Anonymus hatte bisher die Nachtheile aufgezählt, die aus einer gesonderten Administration dieses Gutes fließen; er geht nun an die Vortheile über, die eine Inkameration desselben mit dem Staatsgute erzeugen soll. Der Anonymus ist zwar hier in seinen Begriffen so unbestimmt, in seinem Ideengange so unsicher und schwankend, und in seinem Vortrage so unzusammenhängend, daß es schwer wird, bestimmt anzugeben, worin die Vortheile bey Vereinigung dieses Gutes mit dem Staatsgute liegen sollen. Beyläufig ist in den §§. 9. 10. 11. sein Urtheil folgendes: Die Kirchen- und milden Stiftungsgüter sind eigentlich Staatsgüter. Sind gleichwohl solche Stiftungen durch die Mildthätigkeit der Privaten entstanden; so sind diese Beyträge nur freywillige Beyträge, die sie an den Staat gemacht haben und wodurch sie demselben in den ihm aufliegenden Verbindlichkeiten zu Hülfe kommen wollten. Von jeher hat der Staat diese Stiftungen von keiner andern Seite, als der eines Staatseigenthums, welches ihm daran zusteht, betrachtet; daher das Recht desselben, diese Stiftungen umzuändern, ihre Kapitalien zu benutzen, eine durch die andere unterstützen zu lassen, und über ihre Bestimmung zu diesen oder jenen Zwecken

anzuordnen. Es ist daher auch vortheilhaft, wenn der Staat die zuweilen gewöhnliche eigene Regie, die geführt wird, aufhebt, die Grundstücke, wie seine übrigen Domainialgüter veräußert, die Kapitalien zu Verbesserungsanstalten, oder zur Tilgung der Staatsschulden anwendet. Die Geschichte von Bayern soll besonders lehrreich darin seyn, daß mit diesen Kapitalien übel gewirthschaftet worden sey. Der Staat, der das Gewerb eines Kapitalisten nicht treiben soll, würde durch Einziehung dieser Kapitalien, und den Kaufschilling der veräußerten Güter (der mit dem übrigen Staatsvermögen nicht vermischt werden dürfte) in Stand gesetzt, neue Güter zu erwerben. Es würden daher durch diese Administration alle Umschweife vermieden, die die Staatsmaschine nur schwerfällig machen.

§. 50.

Allein die Behauptung, daß diese Güter Staatseigenthum seyen, ist falsch, und ich habe sie bereits im ersten Abschnitte widerlegt. Die Schlüsse also, die hieraus gezogen werden, sind gleichfalls falsch. Dieß würde vor der Hand genügen, diese ganze Adsertion zu widerlegen. Ich erlaube mir aber noch einige Bemerkungen über diese Trugschlüsse zu machen. Wenn die Staatsgewalt sich von jeher schon erlaubt hat, diese Stiftungen abzuändern, ihre Kapitalien zu benutzen, eine durch die andere zu unterstützen, oder gar die Ver-

wendung dieser oder jener Stiftung zu einem anderen Gebrauche anzuordnen; so sind dieß Thatsachen, kein Recht, welche zwar manchmal entschuldiget, nie aber gerechtfertiget werden können. Es würde mich zu weit vom Ziele abführen, wenn ich dieß prätendirte Recht der Staatsgewalt als ungegründet darstellen wollte. Daß aber die Privaten bey weitem nicht daran dachten, durch Gründung solcher Institute freywillige Beyträge an den Staat zu machen, ergiebt sich nicht nur aus ihrer gegentheiligen, am Tage liegenden Erklärung, sondern noch mehr daraus, daß, wenn der Staat die Hände gegen dieß Gut ausstreckte, sogleich diese Quelle versiegte. Die Geschichte lehrt, daß bey einer zu großen Einwirkung des Staates in die Administration dieses Gutes die Privatpersonen alles Vertrauen zu diesen Stiftungen verlieren, und die Erfahrung bestätiget, daß solche Schritte selten, ohne geheime Absichten sind, und daß sie immer aus einer solchen zwangsvollen Lage nur mit Verlust eines Theiles ihres Vermögens heraustreten.

§. 51.

Die Vortheile, die aus der unmittelbaren Administration des Staates weiter fließen sollen, sind theils wieder imaginair, theils grundlos. Es ist ein Lieblingsplan dieser Projektenmacher, die eigene Regie, die bey manchen dieser Stiftungen geführet wird, aufzuheben, und bloße Geldpfründen auszusetzen. Allein bey dieser

Manipulation gewinnt der Staat zwar, der so mäßig und dürftig, als er will, Pfründen vertheilen kann: aber nicht das Kind, das Erziehung; nicht der Alte, der Pflege; nicht der Dürftige, der Nahrung braucht. Unsere Voraltern haben besser, als wir, eingesehen, daß mit einer Pension zu 50, 60 auch 100 fl. solche Pfründner ein erbärmliches Leben führen müssen, indem sie blos der Habsucht, der Unempfindlichkeit und harten Behandlung Anderer überlassen sind. Ich übergehe, daß die Nachtheile hinsichtlich der Erziehung, die aus diesen verkehrten Grundsätzen entspringen, noch größer sind. Diese Vorschläge sind also ganz und gar unzweckmäßig, und man weiß nicht, soll man das Herz oder den Kopf jener Männer bedauern, die die eigene Regie dieser Institute anfechten können, und nicht einsehen können oder wollen, daß sie zwar den Landesherrn dadurch begünstigen, ihre hülfebedürftigen und armen Mitbürger aber dem Kummer und Elende preißgeben.

§. 52.

Eben so unbegreiflich ist es, welcher Vortheil darin bestehen soll, daß die diesen Stiftungen gehörigen Grundstücke verkauft, die Kapitalien zur Tilgung der Staatsschulden eingezogen, und daraus neue Güter erworben werden sollen. Doch sonderbar! Der Staat soll diese Güter verkaufen und neue dafür anschaffen. Da bisher in Pfalzbayern mit Verlust von Millionen alle Klöster-

und der Stifte Güter auf einmal losgeschlagen worden sind; so sollen auch diese noch verkauft werden, aber andere dafür angekauft, indeß man so eben mit dem Verkaufe anderer Staatsgüter fortfährt. Vermuthlich will man sie am Ende in erhöheten Summen wieder ankaufen. Bey dem Verkaufe dieser ansehnlichen Güter sind die Staatsschulden noch nicht getilget; diese ganz unbedeutende Summe soll also zur Tilgung derselben verwendet werden, und zwar aus dem Grunde, weil die aktiven Geldkapitalien in den Händen des Staates und unter seiner Oberaufsicht gewöhnlich sehr übel administrirt werden; und doch sucht der Staat die Administration, die er gewöhnlich sehr übel führt.

§. 53.

Einen Hauptvortheil für die unmittelbare Administration des Kirchen- und milden Stiftungsgutes von Seite des Staates findet der Anonymus §. 13. 14. in folgendem Schlusse: Der ausgeworfene Fond für eine Stiftung ist entweder gerade zureichend oder unzureichend, oder mehr als zureichend. Im ersten Falle, der nicht lang denkbar ist, wird der Fond bald unzureichend werden: er muß also vom Staate unterstützt, und in die zweyte Klasse eingereihet werden. Im zweyten Falle, wenn nämlich der Fond unzureichend ist, und gewisse Ausgaben der Stiftung nicht hinreichen; so ist der Staat auf alle Fälle gezwungen, der unvermögen-

den Stiftung aus der Staatskasse zu Hülfe zu kommen, wie dieß der Fall täglich bey Kirchenbäuen, bey unzureichenden Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer ist. Ist endlich der Fond mehr als hinlänglich zu Bestreitung der Stiftung; so soll dieß seine eigenen Nachtheile haben. Erstens soll dadurch eben so viel, als dieser Ueberfluß beträgt, der Staatskasse an Einnahmen entzogen, und daher zur Last anderer Bürger eben so viel die Abgaben vermehrt werden müssen, und es ist unbillig, daß sich das Vermögen einer Stiftung vermehre, unterdessen der Staat leidet, oder daß ein Pfarrer 2000 oder mehrere Gulden beziehe, unterdessen die übrigen Staatsdiener über unzureichende Gehalte klagen. Zweytens soll es sehr natürlich seyn, daß die Verwaltung bey blühenden Umständen immer sorgloser wird, und daß die Glieder der Administration sehr geneigt seyn werden, sich Nebennutzungen zuzueignen, die ihnen, den Regeln einer strengen Staatshaushaltung nach, nicht gebühren. Drittens pflegt ohnehin meistens die Staatskasse nach diesem Ueberfluß zu greifen, um entweder augenblickliche oder eingebildete Bedürfnisse damit zu befriedigen. Der Anonymus belegt dieß mit treffenden Beyspielen, und zeigt, daß man von dem Kirchenvermögen Herrschaften angekauft, bey großen Unglücken die Vorschüsse aus Kirchen- und Stiftungsvermögen einzig erholet habe. Aus allem zieht er dann den Schluß: daß, da doch entweder der Staat diese Stiftungen unterstützen muß, oder sich ihren Ueber-

schuß zueignet, es weit besser sey, diese Summe Geldes auf einmahl einzuziehen, als erst nach mühsamen und kostspieligen Umwegen, die leicht zur Verschwendung und zu unzweckmäßigen Bestimmungen benutzt werden können, sich ihrer zu bemächtigen.

§. 54.

Gegen den Anonymus stelle ich folgenden Schluß auf: Entweder ist die Stiftung zur Bestreitung der Ausgaben gerade hinreichend. In diesem Falle wird der Staat die Stiftung ihrem Gange überlassen. Tritt ein Unglücksfall ein, und der Stiftungsfond wird entschöpft, so macht er entweder Mittel aus, ihm Zufluß anders woher zu verschaffen, oder die Stiftung geht ganz ein, und der Rest des Fondes wird zu andern ähnlichen Zwecken verwendet. Selten, gar selten fühlt der Staat die Pflicht, für dergleichen Institute zu sorgen; oder wo sind die Beweise zu dieser Behauptung? Beyspiele sind mir genug bekannt, wo Gesuche für Arme und Leidende von der Staatskasse ab, und an diese Stiftungen gewiesen worden sind. Hat man doch erst jüngst ansehnliche Beyträge für das Hofallmosenamt in München auf alle Stiftungen in den neuerworbenen Ländern gelegt! Warum übernimmt man denn dieß nicht gleich auf die Staatskasse? — Ist der Fond unzureichend; wie sparsam fließen die Beyträge? Gemeiniglich sucht man in diesem Falle die Theilnahme der Bürger zu wecken,

und verläßt sich auf gut Glück, und Umstände. Wenn zuweilen vom Staate etwas geschieht; so liegen meistens ganz eigene Ursachen zum Grunde, und immer ist das Opfer, das die Staatskasse macht, so bedeutend nicht. Wenn der Staat an die Universität zu Landshut einige ständische Abteyen, die sonst mit dem Kammergute wären vereiniget worden, überließ: so war dieß zum Theile nur Ersatz für andere Güter, die er anderswo erhielt; zum Theile geschah dieß Opfer für ein Lieblingsprojekt, und es findet viele Schwierigkeit, wenn der Staat zu andern, gleichwohl eben so wichtigen Anstalten, ein Opfer bringen soll.

§. 55.

Im dritten Falle, wenn der Fond mehr als hinlänglich ist, kann der Anonymus selbst nicht mißkennen, welchen Mißbrauch die Staatsgewalt von diesem Gute mache, und er rügt diesen Mißbrauch an mehreren Stellen seines Aufsatzes. Es bleibt daher beynahe unbegreiflich, wie Anonymus behaupten kann, die Inkameration dieses Gutes mit dem Staatsgute könne vortheilhaft seyn. Wenn der Staat dieß gesonderte Vermögen, für welches der Feind Achtung hat, nicht schont; wenn er sich erlaubt, allerley heterogene, oder auch augenblickliche, eingebildete Bedürfnisse damit zu befriedigen: was ist zu hoffen, zu erwarten, wenn dieß Gut nicht mehr existirt? Wann wird je die Staatskasse einen

Ueberfluß haben? Oder zu welcher Zeit, in welchem Staate, hat je der Staat die Verbindlichkeit anerkannt, aus den Mitteln des Staates für diese Anstalten zu sorgen? Wie inkonsequent sind diese Projekte! Wie unlogisch die Schlüsse! Geht man aber der Sache eigentlich auf den Grund; so legt es sich an den Tag, daß dieß eigentlich ein Argument ab invidia ist. Da die Staatskasse in manchen Ländern fast immer leer ist, und die Staatsdiener ihre Gehalte wenigstens nicht ordentlich beziehen können; so schmerzt sie es tief, besonders den Geistlichen ein glücklicheres Loos beschieden zu sehen. Es würde daher Triumph für sie seyn, diesen Stand, wie es der Anonymus nicht verhehlen kann (§. 14.), in gleiches prekäres Verhältniß gesetzt zu sehen.

§. 56.

Der Anonymus ist schwer (§. 15.) zu begreifen, oder wenigstens muß er von dem, was er darin anführte, und womit er die Weitläuftigkeiten, in welche das Fundirungssystem stürzen soll, schildern will, keine klaren Begriffe gehabt haben: denn 1) ist der Nachtheil chimärisch, den der Staat davon haben soll, daß von diesem Fundationsgute Steuern entrichtet werden, mithin der Staat sich selbst bezahlt, und daß dieß System die Steuerperäquation hindere, weil man dieß Gut bey der Umlage zuverlässig schonen würde. Denn es ist nichts seltenes und absurdes, daß von einer Kasse in die zu

anderen Bedürfnissen bestimmte gezahlt wird; und die Steuerperäquation kann dieß gar nicht hindern, da eine Schonung am unrechten Orte wäre. 2) die Withums-steuern der Pfarrer, da sie keine Staats-, sondern Kirchendiener sind, wenn sie nur nicht zu drückend ausfallen, und ihr Name nicht legio ist, werden der Staatskasse ganz wohl thun, auch gerne entrichtet werden. 3) Die unbedeutenden Beyträge, die an einige Mendikantenklöster aus der Staatskasse geleistet werden, hören in wenigen Jahren von selbsten auf; mithin wird ein Zuschuß zu gewissen Fonden unnöthig. 4) Ist es eine Kleinigkeit, die zu gar keiner Verwirrung führen kann, die diesen Stiftungen eigenen Dienstbarkeiten und Rechte, die ihnen von dem Staate zustehen, in Ordnung zu halten. 5) Ist es freylich die einfachste Manipulation, wenn der Staat nichts, oder ein quid pro quo statt der den Stiftungen schuldigen Zinsen zahlt, und 6) wird der Fall, daß der Staat um höhere Zinsen Geld aufnimmt, da unterdessen die Stiftungen die ihrigen Kapitalien um geringere ausleihen, selten seyn: denn wenn der Staat sich auch nur in einer eingebildeten Verlegenheit befindet; so pflegt er sogleich nach diesen Kassen zu greifen, und alles zu holen, was sich vorfindet. 7) Ist Schwerfälligkeit in dem Gange der Administration kein absoluter, sondern nur relativer Fehler, der durch zweckmäßige Verfügung gehoben werden kann.

§. 57.

Aus dem bisher Gesagten erhellet, daß sowohl die Nachtheile, die aus einer gesonderten Administration dieses Gutes entspringen, als die Vortheile, die durch die Inkameration gewonnen werden sollen, beyde blos imaginär sind, ganz und gar keine Realität haben, ja augenscheinliche Gefahr der Existenz und Dauer dieser Anstalten drohen. Die Gasconnade des Anonymus §. 16. daß viele reich fundirte Stiftungen zu Grunde gegangen, dagegen keine einzige zu Grunde gerichtet worden sey, die ohne eigenen Fond blos auf die Staatskasse angewiesen war, verdient kaum einer Bemerkung, da keine oder nur sehr selten eine existirt, die auf die Staatskasse angewiesen ist; die einzelnen Beyträge aber, die dieselbe liefert, weil sie entweder außerordentlich, oder als ordentliche nicht von Bedeutenheit sind, leicht geleistet werden können. Und wie häufig ist nicht der Fall, daß bey einer Ministerial- und Regierungsveränderung, bey ausbrechendem Kriege, oder jeder anderen Vorfallenheit, die die Staatskasse betrifft, diese Beyträge stocken, oder als ungeeignet gestrichen werden! Es ist doch auffallend, daß in den Entschädigungsländern, die Pfalzbayern acquirirt hat, man sich alle Mühe gibt, alle Beyträge, die von der Staatskasse an diese Stiftungen unter der vorigen Regierung geleistet wurden, einzuziehen, und dadurch sehr viele vorzüglich Pfarrstiftungen zu beschränken und zu unterdrücken sucht,

in eben dem Momente, wo man im Posaunentone aus-ruft: Kirchengut ist Staatsgut. Der Staat hat die Pflicht, die Diener des Kultus zu besolden.

§. 58.

Wenn sich jeder nur in seinem Horizonte umschaut, und mit beobachtendem Blicke das betrachtet, was unter seinen Augen vorgeht; so wird sich jeder leicht überzeugen können, was von einer Inkameration dieses Gutes zu erwarten sey. Das weit beträchtlichere Klostergut in Pfalzbayern, das so oft den Staat in seinen größten Verlegenheiten rettete; wo ist es? Welche Ressourcen hat nun das gemeine Wohl an demselben? Elende Projekten-macher und fade Schriftsteller predigten uns zwar viel vor von den Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, zu denen dasselbe verwendet werden sollte: aber ihre Projekte waren Täuschungen. Wer ihren Faseleyen Glauben beygelegt hat, hätte nichts anders erwarten sollen, als das Land würde an Anstalten für das Wohl der Menschheit Ueberfluß haben. Und doch ist, außer was man aus ganz eigenen Absichten für die Studien gethan hat, nichts geschehen. Das ansehnliche Kloster-gut befindet sich in den Händen der Juden und Wucherer, die es an den dürftigen Landmann, der sich durch Auf-hebung des Klosters aller Nahrung beraubt sieht, um den höchsten Preis verkaufen oder verpachten, wobey derselbe ganz zuverläßig ausgesogen wird. Die Kultur

des Bodens, von welcher dermalen so viel Lärmens gemacht wird, kann daher nur ephemerisch, nicht dauerhaft seyn; der Boden, wenn der Colonus ausgezogen ist, muß öde liegen bleiben. Mit dem Zusammensturze der Klostergebäude wird auch die Kultur aufhören. Schon jetzt sind manche solche Gegenden nichts, als Wohnungen des Elendes. Nebstdem durch den Verkauf dieser Güter hat zwar der Staat ein ansehnliches Kapital gewonnen. Allein wird es nicht sogleich zur Tilgung der Staatsschulden verwendet? Und fließt es aus der Staatskasse in andere Kanäle ab; so ist der Verlust unwiederbringlich. Der Staat hat sein Grundvermögen geschwächt, eine sichere Hypothek veräußert, und sich den Kredit selbst benommen. Er wird also nur, im Falle ein außerordentliches Bedürfniß eintritt, zu Auflagen seine Zuflucht nehmen können, und diese werden so erhöht werden müssen, daß sie zum größten Drucke der Unterthanen gereichen. Wenn also der Schaden schon so bedeutend ist, der aus der Inkameration des Gutes entsteht; was ist von der Inkameration dieses Kirchen- und milden Stiftungsgutes zu erwarten? Wie abschreckend sind nicht die Beyspiele eines benachbarten Staates, der unter den heftigsten Konvulsionen die Probe dieser Grundsätze gemacht, und so gemacht hat, daß er dieser Probe fast ganz unterlegen ist!

§. 59.

Doch dieß ist nur ein negativer Beweis von der Schädlichkeit der aufgestellten Maximen. Ein dem Menschenfreunde, dem Bürger, dem glühenden Patrioten weit wichtigeres Resultat erzeuget sich, wenn man die Gründe, die gegen die von dem Anonymus vorgeschlagenen Maaßregeln streiten, erwägt. Derselbe hat zwar §§. 17. 18. 19. seiner Abhandlung dieselben vorgebracht, aber so einseitig, schief und schwach, daß er freylich keine Ueberzeugung bewirken wird. Ich übernehme es daher, diese Gründe theils ausführlicher, theils wirksamer und einleuchtender darzustellen.

§. 60.

Die Anstalten für die Religion, Volkserziehung und Bildung, und für die leidende Menschheit, die ihre Entstehung, Gründung und Solidität dem patriotischen Eifer der Bürger zu danken haben, sind weder von Seite der Stifter, noch von Seite des Staates bey der Annahme solcher Stiftungen anders angesehen worden, als patriotische Opfer, die zwar im Staate auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, aber nicht für den Staat und dessen Kasse bestimmt wurden. Sie sollten so viele Partikularquellen seyn, aus denen man nach dem Bedürfnisse seiner Mitbürger schöpfen sollte, als diese Bedürfnisse verschieden waren. Daher erhielten sie auch den Namen: Deposita religionis et pietatis, frommes, mildes Gut.

Der Staat, der eine solche Stiftung annahm, hat also nicht nur dem Stifter, sondern auch den Bürgern die heilige Versicherung ertheilt, einen solchen Fond nicht nur zu erhalten, sondern auch hinlänglich gegen Aufhebung, gegen Angriffe, gegen Verlust seiner Existenz zu decken, und ihn keinem anderen Zwecke zu subordiniren. Die Vereinigung dieses Fondes aber mit der Staatskasse benimmt demselben alle Sicherheit, und gefährdet seine Existenz. Die Staatskasse hat ursprünglich, und ihrem nächsten Zwecke nach keine andere Bestimmung, als für die Lasten des Staates zu sorgen, und dann, wenn sich nach befriedigten Bedürfnissen ein Ueberschuß ergeben sollte, darf jeder Staat mit sparsamer Oekonomie sein Augenmerk dahin wenden, einen Staatsschatz für den Nothfall sich zu sammeln, um bey außerordentlichen Auslagen nicht sogleich zu neuen Auflagen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Die Staatskasse, welche nie reich genug seyn kann, ist also für die gegenwärtigen und zukünftigen Staatsbedürfnisse, nicht aber für solche Auslagen, ein geeigneter Fond.

§. 61.

Diese Kasse leistet auch für diese Auslagen keine Sicherheit. Die stehenden Heere, der Aufwand der Höfe, die an Verschwendung gränzenden kostspieligen Versuche der Kameralisten lassen diese Kasse kaum selbst im tiefsten Frieden zu Kräften kommen; tritt aber sogar der Fall ein, daß der Staat in einen Krieg verwickelt wird, und der

Feind das Staatsgebiet betritt; so ist nicht nur allein diese Kasse jure belli verlohren, sondern es entsteht hieraus noch ein besonderer Nachtheil. Der Feind hat bisher gegen diese Fonds immer viele Achtung bewiesen, dagegen gar keine Rücksicht auf die Staatsfonde gemacht; wird man daher diese mit jenen vermischen, so bleibt hiebey der bedrängten Menschheit nichts übrig, als zahlenloses Elend auf eine ganze Generation. Die dürftigsten Familien schmachten im Kummer dahin, und nach einer gewaltsamen Entschöpfung des Staates werden mehrere Decennien dahin fließen, bis sich die Staatskasse erholet hat. So verschwindet sogar das Andenken an solche Stiftungen, und die besten Anstalten sind ohne Hoffnung verlohren.

§. 62.

Ein anderer großer Nachtheil, der aus dieser Inkameration entsteht, ist dieser: die Auslagen für diese Anstalten werden nach dieser Einrichtung immer und allzeit den Staatsauslagen subordinirt werden. Bestehen diese Fonde für sich; so kann der Staat nur im Falle der äußersten Noth, oder gegen Ersatz dessen, was er in einem anderen Falle gleichsam als Vorschuß empfangen hat, in ihre Kassen greifen. Er muß gewissenhaft das ersetzen, worin diese Stiftungen prägravirt sind; thut er es nicht, wie dieß zuweilen der Fall ist, so wird es ihm doch zum Vorwurfe, und es wirkt immer so viel, daß man bey wiederkehrender Gelegenheit schonender zu Werke geht.

Allein bey eintretender Inkameration ist der Staat auf keine Art zu vermögen, für diese Anstalten etwas zu thun, und die Hartherzigkeit der Kameralisten findet allen anscheinen Vorwand, alle Foderungen und Anträge dieser Art zu vereiteln. Das gegenwärtige oder zukünftige Bedürfniß des Staates ist das bedeutende Wort, so ausgesprochen wird, und daran scheitern alle Foderungen, die man wegen Unterstützung dieser Anstalten machen wird. Es werden daher diese bisher auf eigenem Fonde radizirte Anstalten einem höheren und solchem Zwecke subordinirt, der immer vor ihnen den Vorzug behauptet, und der sie in die größte Gefahr setzt.

§. 63.

Die Einwendungen, die der Anonymus gegen diese Gründe macht, sind ganz unbedeutend. Das Fundationssystem soll nach dessen Meynung §. 17. unrechtlich seyn, indem es dem Bürger des Staates ungleiche Rechte giebt. Der Anonymus mag nicht in den besten Glücksumständen seyn, indem er so viel auf die Gleichheit der Rechte hält, die doch nur in der Ideenwelt, nicht im Staate, existiren kann. Warum soll es unrechtlich seyn, daß die Sustentation eines Dieners des Altars, eines Schulmannes, eines Administrators einer Stiftung auf einen besonderen Fond angewiesen ist? Wer gab ursprünglich diesen Fond her? Und hatte der Gebende das Recht nicht, über die Verwendung seiner Sache zu disponiren? Allein darin findet der Anonymus einige

wichtige Bedenklichkeiten, daß die auf besondere Fonde angewiesenen Pfarrer und Schullehrer ohne bange Sorgen, mit Ruhe, Behaglichkeit und Sicherheit ihre Einkünfte genießen, da der Staatsdiener, wenn er zur Kasse kommt, und sein Salar fassen will, leer hinweggehen muß. — Man sieht ein, in welcher Verlegenheit sich oft die Staatskasse befindet; wie sie nicht einmal die Salarien der Staatsdiener zu bestreiten im Stande ist: und doch will man ihr auch das Stiftungsgut zuspielen! Diesen Menschenfreunden wird die leidende Menschheit viel zu danken haben! Ihre sichere Nahrung und Unterstützung soll in eine ungewisse verwandelt werden. Weil die Staatsdiener rücksichtlich ihres Gehaltes oft in Verlegenheit kommen, so soll es unrechtlich seyn, daß andere ein besseres Loos haben; es soll die Grundstützen gesellschaftlicher Einrichtungen angreifen, daß sich diese nicht in gleicher Verlegenheit befinden!!!

§. 64.

Allein, fährt der Anonymus fort, der Fall, daß die Staatskasse keine Zahlungen leisten kann, ist nicht selbst ein Uebel; er ist nur die Folge eines vorhergegangenen Uebels. In diesem Falle mangelt es dem Staate an Kredit; diesem Mangel kann aber durch weise Anstalten leicht vorgebeugt werden. Denn ist die Regierung gerecht, so wird es selbst im schlimmsten Falle am Kredite nicht fehlen; ist sie ungerecht, und erlaubt sie sich Eingriffe in die Rechte der Gesellschaft, so wird sie nichts hindern, auch diese Fonde anzugreifen und zu verschläudern.

§. 65.

Dieß Raisonnement ist ein wahres Sophism. — Denn es ist in praktischer Rücksicht eins, ob die Zah-

lungsunfähigkeit der Staatskasse ein Uebel selbst, oder nur Folge eines Uebels ist. In beyden Fällen ist das Wahre dieß, daß der Staat zu zahlen nicht im Stande ist; und tritt dieser Fall ein, so ist der Kredit des Staates schon tief gesunken, wobey die Erfahrung lehrt, daß er sich nur schwer herstellen läßt; ja wie selbst die vaterländische Geschichte zeigt, nur dadurch zuweilen hergestellt worden ist, daß diese besonderen Stiftungsfonde die Garantie für den Staat übernahmen. Huldiget der Staat sicheren Grundsätzen der Staatswirthschaft, deren Basis strenge Gerechtigkeit ist; so wird freylich das Zutrauen des Patrioten nicht leicht geschwächt werden, und eine Regierung, die dieß Vertrauen besitzt, wird nicht viele Mühe haben, sich Kredit zu verschaffen. Aber im umgekehrten Falle, wenn die Regierung sich durch blendende, aber nicht auf die strengen Grundsätze der Gerechtig- und Billigkeit gegründete Projekte irre führen läßt, und wenn sie durch ihre Maximen weit in die Rechte der Privaten eingreift, oder das Staatsgut gar verschläudert; so sinkt ihr Kredit so tief, daß er auf Jahrhunderte kaum herzustellen ist; und dann ist zuverläßig auch alle Hoffnung verlohren, daß der Staat, so lange sein Unvermögen dauern wird, für diese Anstalten etwas thun wird.

§. 66.

Der Anonymus hält weiter dafür: 1) es sey eine schädliche Partheylichkeit, daß in dem denkbaren Falle der Unvermögenheit der Staatskasse zur Bezahlung der Besoldungen der Pfarrer, Schullehrer und Arzt ein glücklicheres Loos haben sollen, als die ersten Räthe des Fürsten; daß jene, die mehr Rücksicht verdienen, als diese, vor den letzteren bey Erhaltung ihrer Besoldungen zurückstehen sollen. 2) Er findet diese Verlegenheit in

minderem Grade fühlbar, wenn alle Besoldungen unmittelbar aus der Staatskasse fließen, weil die Beschwerden dann allgemeiner, die Konkurrenz bey Besoldungssteuern desto größer, und folglich der Verlust eines jeden desto kleiner seyn würde. 3) Der angezeigte Fall soll auch nicht allgemein seyn; denn er kann nach der Meinung des Anonymus nur jene treffen, die aus der Centralkasse des Landes bezahlt werden; alle jene, welche ihre Besoldungen aus den Amtskassen auf dem Lande erhalten, sind, weil nur der reine Ueberschuß von Einnahmen eingeschickt zu werden pflegt, vor diesen Nachtheilen vollkommen geschützt.

§. 67.

Diese Gründe machen weder dem Kopfe, noch dem Herzen des Anonymus Ehre. Auf den ersten, daß es nämlich eine Ungleichheit seyn, und daher eine Partheylichkeit verrathen soll, daß die auf besondere Stiftungen angewiesenen Diener vor jenen auf die Staatskasse dekretirten ein günstigeres Loos haben sollten, habe ich bereits §. 54. geantwortet. Der zweyte ist ganz unbedeutend, und sagt im Grunde gar nichts. Es ist zwar wahr, daß in dem von dem Anonymus angenommenen Falle die Klagen allgemeiner werden; allein wie sich durch die Konkurrenz der Besoldungssteuern der Verlust eines jeden mindern soll, läßt sich nicht einsehen. Das traurige Loos weniger Individuen wird das allgemeine werden, und nur allgemeines Elend kann hieraus entstehen. Ob dieses Loos drittens nur einige Staatsdiener, jene nämlich, die ihre Zahlung aus der Centralkasse erhalten, oder mehrere trifft, kann ganz gleichgültig seyn. Es ist sogar gegen die Grundsätze des Anonymus, nach welchen kein Staatsdiener vor dem andern ein günstigeres Loos

haben soll, und nach seinen eigenen Behauptungen müßte dieß gerade geändert werden.

§. 68.

Endlich verspricht sich der Anonymus von diesem Vorschlage mehr Sicherheit für diese Anstalten, weil weder durch Mißwachs, Hagel, Brand, noch durch andere Unglücksfälle eine Verminderung der Besoldungen und übrigen Auslagen Statt hat, und weniger Gefahr für dieselben ist, weil sie nicht so leicht zum Glanze des Hofes, zur Einrichtung einiger geistlichen und weltlichen Orden, oder anderer entbehrlichen Dinge werden verwendet werden können, indem der Reiz zu solchen Verwendungen desto stärker werden muß, so lange die Staatskasse keinen unmittelbaren Verlust hiebey hat, dieser sich aber verliert, oder wenigstens mindert, wenn aus dieser Kasse geschöpft werden soll.

§. 69.

Ich bemerke dagegen: Wenn man von Seite des Staats auf das Projekt verfällt, dieß Fundationsgut mit der Staatskasse zu vereinigen; so geschieht es meistens schon deswegen, weil sich diese Kasse in Verlegenheit befindet, und weil man sie durch Einverleibung dieses Gutes zu retten, oder sie wenigstens zu unterstützen sucht. Ist aber dieß, so ist auch alle wahrscheinliche Hoffnung verlohren, daß die Staatskasse auch nur einige Jahre zahlen kann. Würde ihr aber auch das Vermögen zu zahlen nicht mangeln, und würde sie diese Verbindlichkeit gewissenhaft erfüllen; so würde doch bey feindlichen Einfällen, zur Kriegszeit, oder sonst bey außerordentlichen Bedürfnissen des Staates für diese Bedürfnisse nicht gesorgt seyn. Was überhaupt von einer solchen

Inkameration zu erwarten sey, zeigt die Geschichte dieses Gutes in Frankreich. Welch großes Wort sprach nicht hierüber die große Nation aus? Und wie wenig wurde geleistet? Endlich mag es seyn, daß die Großen weniger Reiz fühlen, dieses Gut, wenn es mit der Staatskasse vereiniget ist, zu entbehrlichen Dingen zu verwenden! Allein eben so wenig werden sie geneigt seyn, aus der Staatskasse für diese Anstalten Beyträge zu leisten. Sind doch noch so viele Gegenstände vorhanden, an denen sich der Eifer der Regenten für die leidende Menschheit bethätigen könnte; und man sieht doch die Beyträge aus der Staatskasse selten fließen! Es ist ja nach den §. 35. des jüngsten Deputationshauptschlusses sogar das Klostergut zu diesem Endzwecke bestimmt; und wo sind die Spitäler, die errichtet, die Kirchen, die dotirt worden sind? Kurz die Geschichte sagt uns nur zu deutlich, daß der Staat immer nur das wenigste bisher für solche Anstalten geleistet hat.

§. 70.

Der dritte Grund, der gegen diese Inkameration streitet, ist dieser: Es ist eine große Differenz zwischen der Wirthschaft, die der Staat bey seinen Domainen zu führen hat, und jener, die dem Wohle dieser Stiftungen angemessen ist. Der Staat kann bey der Administration seiner Domainen nur auf das Allgemeine sehen. Er muß solche Maximen ergreifen, wodurch auf eine einfache, den Unterschleifen und Betrügereyen der Subalternen weniger ausgesetzte Art vorgebeugt wird; er darf kleine Vortheile nicht achten, um größere nicht zu verlieren, oder zu gewinnen. Der Hauptgrundsatz der Staatswirthschaft in der Administration des Staatsvermögens ist: Vermehrung der Geldrevenüen. Nicht mit Naturalien, wenigstens in eben dem Grade

nicht, kann sich der Staat gleichen Vortheil schaffen. Aber ganz anders verhält es sich in Privatwirthschaften. Eine Proportion zwischen Geld- und Naturaleinnahme trägt vieles zur Subsistenz, zum Flore dieser Anstalten bey. Dadurch nur werden sie gegen das Fallen und Steigen der Preise der Viktualien gesichert; dadurch erlangen sie jene Dauerhaftigkeit, die sie seit Jahrhunderten hatten. Nimmt man diesen Stiftungen ihre Güter und mit diesen ihre Naturalien; so ist es unvermeidliche Folge, daß bey dem steigenden Preise derselben das Geldbedürfniß immer größer werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle jene Fundationen, die aus bloßen Kapitalien bestanden, in Abnahme kamen; dagegen jene, die Naturalerzeugnisse haben, in ihrem Fonde sich vermehrt haben. Der Staat, der diese Güter einzieht, und dagegen nur Geldbeyträge zu den nämlichen Endzwecken leistet, würde nie soviel leisten wollen, als durch eigene Administration verwendet werden kann.

§. 71.

Endlich verdient auch noch dieses Argument gegen die Inkameration alle Rücksicht. Diese Stiftungen waren bisher die ergiebigste Quelle, woraus die Unterthanen die zu ihrer Unterstützung nothwendigen Gelder aufbrachten. Der Staat nimmt zwar Kapitalien der Unterthanen als Anlehen an, giebt aber keine als Vorschüsse ab. Eine aktive Kapitaladministration soll sogar nach dem Anonymus schädlich seyn. Wo soll sich der fleißige, aber unvermögende Unterthan hinwenden, um ein Kapital für seine Bedürfnisse zu erhalten? An die Wucherer, die ihm nur zu den übertriebensten Zinsen leihen? Bisher war der Kirchenkasten die allgemeine Zuflucht, aus welcher jeder nach seinem Bedürfnisse in kleineren oder größeren

Summen gerade, so wie es ihm vonnöthen war, schöpfte. Dadurch konnte sich der Ackerbau und der Gewerbsfleiß heben. Ist aber der Arme vermüßiget, ein größeres Kapital, als er braucht (denn welcher Kapitalist leihet gerne in kleinen Summen?) mit einer kostspieligen Versicherung aufzunehmen; so sind seine Vortheile schon verlohren: der Verlust, den er leiden muß, wird bedeutend, und seiner Oekonomie nachtheilig. Die Veräußerung der Klostergüter liefert zu dieser Behauptung das neueste und frappanteste Beyspiel. Wieviel Gutes hätte nicht für Industrie und Menschenglück geschehen können, wenn die Projekte, die immer nur in Büchern schimmern, und nie Realität erhalten, von zu errichtenden Hypothekenkassen, woraus um geringe Zinsen Kapitalien erholt werden könnten, oder die Errichtung einer Vorschußkasse zur Hand wären genommen und ausgeführt worden! Vielen Tausenden, die nun entweder schon jetzt brodlos sind, oder die unter dem Wucher der Juden erliegen werden, hätte können geholfen werden. Da die Ankäufer des Corpus dieser Güter die Theile desselben um die höchsten Preise an die armen Bewohner dieser Gegenden wieder überlassen haben; so wird die Folge seyn, daß diese die Güter nicht mit Vortheil werden bewirthschaften können. Die Kultur des Landes, die dadurch sollte befördert werden, wird und muß also gerade verfallen; und es ist mit vieler Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß diese Gegenden sich nach und nach von selbst in jenes unwirthliche Land umschaffen werden, welches sie, ehe Klöster darauf gebaut wurden, waren [24]. Ob durch diese

24 Immerhin macht man viel Lärmens von Assekuranzanstalten, und schlägt diese für alle mögliche Fälle, wo Schaden entstehen könnte, vor. Allein ich weiß nicht, ob sie nicht eine Sottise auf die Grundsätze dieser modernen Staats-

Anlehen an Dürftige der Zweck der Stiftung erreicht wird, kann ganz gleichgültig seyn; er wird wenigstens nicht vereitelt. Weiset doch selbst der Staat Dürftige nicht selten an diese Fonde an; und es liegt schon in ihrer ursprünglichen Bestimmung, den Armen und Dürftigen zu helfen, besonders wenn der eigentliche Zweck der Stiftung nicht leidet.

§. 72.

Alles zusammen genommen, dringt sich jedem unbefangenen Patrioten das Resultat auf, daß eine Inkameration dieses Gutes, so wie sie den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit entgegen seyn würde; eben so auch gegen alle Grundsätze einer gesunden Staatswirthschaft streitet. Aus einer solchen Verfahrungsart würden nicht nur keine Vortheile, sondern offenbare Nachtheile entstehen. In dem Gewichte dieser Gründe ist auch die Ursache zu suchen, warum noch kein Staat diese Grundsätze in der von dem Anonymus dargestellten Ausdehnung in Anwendung gebracht hat. Die Vorsehung verhüte auch, daß der gar nicht menschenfreundliche Vorschlag desselben in den Kabinetten Eingang finde; so wie es von der wohlwollenden Pfalzbayrischen Regierung ohnehin zu erwarten ist, daß sie solchen liebloßen Projektenmachern kein Gehör geben werde.

rechts- und Wirthschaftslehrer sind. Mir kommt es vor, daß man dadurch nichts anders beziele, als alle Verbindlichkeit, die der Staat bey Unglücksfällen seiner Bürger hat, auf diese überwälzen zu wollen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Franz Andreas,

Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut

[S.l.] 1805

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281804-0